

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1893)

Artikel: Verwaltungsbericht der Militär-Direktion des Kantons bern

Autor: Stockmar / Lienhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416500>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Militär-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1893.

Direktor: Herr Regierungsrat **Stockmar**.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lienhard**.

I. Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Beschlüssen und Instruktionen.

a. Von der Bundesversammlung.

Bundesbeschluss betreffend die Zahl der Instruktoren der Geniewaffe, vom Juni 1892.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für die Anschaffung von 25,000 Gewehren, Modell 1889, nebst zudienender Munition von 300 Patronen pro Gewehr, vom 22. Dezember 1892.

Bundesbeschluss betreffend die Kreierung der Stelle eines Sekretärs für das Personelle beim Waffenchef des Genie, vom 23. Dezember 1892.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung eines Zeughauses in Winterthur, vom 24. März 1893.

Bundesbeschluss betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1882 betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis, vom 25. März 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Abgabe von Ordonnanzschuhen an Rekruten und an eingeteilte Wehrpflichtige der Fusstruppen und des Trains, vom 28. März 1893.

Bundesbeschluss betreffend Landerwerbungen für die Befestigungsanlagen in St. Maurice, vom 29. März 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Erstellung einer Militärgeleise- und Rampenanlage auf der Tunneldeponie bei Göschenen, vom 23. Juni 1893.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines einmaligen Kredites zum Zwecke der Erstellung militärischer Telegraphen- und Telephonlinien zur Verbindung der Festungswerke am Gotthard, vom 28. Juni 1893.

Bundesbeschluss betreffend Bewilligung eines Kredites für Landerwerbungen auf dem sogenannten Galgenfeld bei Bern und für Erstellung von Getreide- und Fouragemagazinen daselbst, vom 20. Dezember 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung vom 20. Dezember 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Verabfolgung von Notportionen und Notrationen an die Truppen im Kriegsfall und betreffend die Magazinierung dieser Vorräte in Friedenszeit, vom 21. Dezember 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung und Organisation eines Verpflegungs- und Magazinbureaus als Unterabteilung des Oberkriegskommissariates, vom 22. Dezember 1893.

Bundesbeschluss betreffend die Errichtung einer Artillerieversuchsstation in Thun, vom 23. Dezember 1893.

b. Vom Bundesrate.

Beschluss betreffend Kompetenzen der Mitglieder von Kommissionen, vom 24. Januar 1893.

Verordnung über die Organisation der für das Laden der Minenkammern in den internationalen Anschlusslinien bestimmten Mineurdetaschemente, vom 27. Januar 1893.

Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens, vom 15. Februar 1893.

Regulativ betreffend die Stellung des Gotthardkommandos zu den Dienstabteilungen des Militärdepartements, vom 28. Februar 1893.

Beschluss betreffend die Militärdienstpflicht des Personals der Transportanstalten, vom 28. Februar 1893.

Beschluss betreffend Festsetzung der Tagesentschädigungen für die Mitglieder der Pferdeankaufskommissionen, vom 14. April 1893.

Verordnung über den Betrieb der Kriegspulverfabrik in Worblaufen, vom 18. April 1893.

Beschluss betreffend die dienstliche Stellung der Festungskommandanten im Frieden und im Kriegsfalle, vom 21. April 1893.

Beschluss betreffend Abänderung der Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 21. April 1893.

Verordnung betreffend die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und der bisher nicht eingeteilt gewesenen Ärzte des Landsturms, vom 25. April 1893.

Verordnung betreffend Vergütung von Pferderationen im Friedensverhältnis an die Armeecorpskommandanten, Divisionskommandanten und Waffenchiefs, vom 12. Mai 1893.

Verordnung betreffend Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals, vom 12. Mai 1893.

Verordnung betreffend die Equipementsentschädigungen und Naturalausrüstungen der Offiziere, Adjutant-Unteroffiziere und Ärzte ohne Grad, vom 16. Mai 1893.

Beschluss betreffend Ergänzung der Büchsenschmäckerkisten der Infanterie vom 30. Mai 1893.

Beschluss betreffend eine Ordonnanzfeldflasche für die Festungsartillerie, vom 30. Mai 1893.

Tarif der Munition für Handfeuerwaffen und Geschütze, vom 5. Juni 1893, mit Ergänzungen vom 29. August 1893.

Ordonnanz über die Ausrüstung der Büchsenschmäckerkiste und -tasche für Genietruppen, vom 19. Juni 1893.

Interpretation des Art. 234 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, vom 19. Juni 1893.

Beschluss betreffend den Verkauf von Peabodygewehren an Private, vom 18. Juli 1893.

Beschluss betreffend die Verbesserung des Ordonnanzrevolvers, Modell 1882, vom 28. Juli 1893.

Beschluss betreffend Ordonnanzänderungen in der Bekleidung der Kavallerie, in der Pferdeausrustung und Packung und betreffend die Karabinerholftern und Patrontaschen der Kavallerie, vom 4. August 1893.

Beschluss betreffend die Kompetenzen des Chefs und der Abteilungschefs des Generalstabsbureaus, vom 8. August 1893.

Verordnung betreffend die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Militärradfahrer, vom 11. August 1893.

Beschluss betreffend Abgabe von Militärschuhen, Ordonnanz 1886, an die Truppen zu reduziertem Preise, vom 15. August 1893.

Interpretation von Art. 1, Ziffer 5 der Militärstrafgerichtsordnung, vom 1. September 1893.

Beschluss betreffend Einführung einer neuen Militärkravatte, vom 8. September 1803.

Beschluss betreffend den Militärdienst von insolventen und bevogteten Offizieren und Unteroffizieren, vom 21. November 1893.

Verordnung betreffend die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung des Landsturms, vom 28. November 1893.

Verordnung betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten, vom 28. November 1893.

Beschluss betreffend Offizierssäbelordonanz, vom 11. Dezember 1893.

Beschlussergänzung betreffend Kompetenzen der Beamten der Gotthardbefestigung, vom 14. Dezember 1893.

c. Vom schweizerischen Militärdepartement.

Verfügung betreffend Waffeninspektionen des bewaffneten Landsturms, vom 12. Januar 1893.

Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone betreffend Festsetzung der Entschädigung für die Rekrutenausrüstung pro 1893, vom 19. Januar 1893.

Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen, vom 24. Januar 1893.

Verfügung betreffend den Verkauf scharfer Patronen zum Gewehr, Modell 1889, vom 24. Januar 1893.

Erlass eines allgemeinen Dienstbefehls betreffend die Handhabung der Disciplin, vom 4. Februar 1893.

Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone betreffend Festsetzung der Zahl der pro 1893 auszuexerzierenden Feldartillerierekruten, vom 8. Februar 1893.

Versicherung der Truppen gegen Unfälle. Vertrag mit der Unfallversicherungsgesellschaft Zürich, vom 15. Februar 1893.

Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone betreffend Förderung des freiwilligen Schiesswesens, vom 20. Februar 1893.

Reglement für die eidgenössischen Kasernen, vom 14. März 1893.

Kreisschreiben betreffend Entschädigungen an freiwillige Schiessvereine und Kadettencorps für besondere Übungen im Jahre 1892, vom 22. März 1893.

Verfügung betreffend leihweise Abgabe von Gewehren, Modell 1889, an nichtgewehrtragende Unteroffiziere der Infanterie, vom 24. März 1892.

Reglement über die Bedienung und Kenntnis des Materials der Festungsartillerie, II. Teil, Fort Airolo, vom 27. März 1893.

Vorschriften betreffend die Abgabe von Karten an Offiziere und Unteroffiziere durch das topographische Bureau, vom 10. April 1893.

Vorschriften über die Austeilung und über die Kontrolle der an die gewehrtragende Mannschaft der Infanteriebataillone des Auszugs, der Landwehr und des bewaffneten Landsturms zu verabfolgenden Notmunition, vom 20. April 1893.

Verfügung betreffend Verpflichtung zur Teilnahme an Waffeninspektionen, vom 21. April 1893.

Verfügung über das Dienstverhältnis der Funktionäre des Territorial- und Etappendienstes betreffend die Führung und Ergänzung der Corpskontrollen und das Aufgebot, vom 13. November 1893.

Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone betreffend Adresse an im Auslande wohnende Offiziere der schweizerischen Armee, vom 24./27. November 1893.

Verfügung betreffend Tarif und Bezug von Munition zum Repetiergewehr, Modell 1889, der freiwilligen Schiessvereine für das Bedingungsschiessen.

d. Von kantonalen Behörden.

Ausser den alljährlich wiederkehrenden Erlassen, Kreisschreiben, Verfügungen und Bekanntmachungen betreffend Waffen- und Kleiderinspektionen, Aufgebote für die Wiederholungskurse, Rekrutierung, Schiessübungen der Infanterie, Übertritt einer Altersklasse in Landwehr und Landsturm und Austritt aus der Wehrpflicht etc., sind folgende Erlasse der kantonalen Behörden besonders zu erwähnen:

1. Beschluss des Grossen Rates betreffend Ausrichtung des kantonalen Beitrages an die Schützen gesellschaften, vom 24. Februar 1893.

2. Verfügung der Militärdirektion betreffend Bildung und Ernennung von kantonalen Schiess kommissionen gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 15. Februar 1893 und bezügliches Kreisschreiben an die Schützengesellschaften, vom 4. April 1893.

Regierungsratsbeschluss betreffend Leistung der Amtsbürgschaften der Militärbeamten (Kreiskommandanten und Sektionschefs) durch Hinterlage von Geld oder Werttiteln oder durch den Beitritt zu der Amtsbürgschaftsgenossenschaft, vom 28. März 1893.

Regierungsratsbeschluss vom 28. April 1893 betreffend Ausrichtung des kantonalen Beitrages an die Schützengesellschaften, nebst bezüglichem Kreisschreiben an die Schützengesellschaften, vom 8. Mai 1893.

Verfügung der Militärdirektion betreffend Versetzung von Unteroffizieren behufs Ausgleichung der Cadres in den verschiedenen Bataillonen und bezüg-

liches Kreisschreiben an die Compagniekommandanten, vom 30. April 1893.

Kreisschreiben der Militärdirektion an die Kreiskommandanten betreffend Verfahren in Brandfällen, bei welchen Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände zu Grunde gehen, vom 10. Juli 1893.

Kreisschreiben der Militärdirektion an die Kreiskommandanten und Sektionschefs betreffend Dienst pflicht und Abnahme der Bewaffnungs- und Aus rüstungsgegenstände von Studierenden der Theologie, der Medizin und der Tierarzneikunde, vom 10. Juli 1893.

Regierungsratsbeschluss betreffend Verwendung des Budgetkredites IV. K. 1. für Schützenwesen, Reitkurse und militärischen Vorunterricht, vom 29. Juli 1893.

Regierungsratsbeschluss betreffend Dispensation von Lehrern vom Militärdienst, vom 4. Oktober 1893. (Ergänzung des Regierungsratsbeschlusses vom 31. Dezember 1892.)

Kreisschreiben der Militärdirektion an die Kreiskommandanten und Sektionschefs betreffend Ersatz leistungen von Wehrpflichtigen bei Versäumnis der Inspektionen und der Schiesspflicht, sowie betreffend Eintragung der Schiesspflichterfüllung in die Dienst büchlein, vom 10. November 1893.

Kreisschreiben an die Kreiskommandanten und Sektionschefs betreffend den Militärdienst insolventer oder bevogteter Offiziere und Unteroffiziere, vom 14. Dezember 1893.

II. Personelles.

Das Personal des Bureaus der Militärdirektion bestand im Berichtjahre aus dem Sekretär, einem Chef des Kontrollbüro und fünf Angestellten. Das im Jahr 1892 vermehrte Personal der Militärkanzlei musste beibehalten werden. Die grosse Zahl von Geschäften, namentlich im Kontrollwesen, dessen richtige Führung eine überaus grosse Arbeit verursacht, liessen eine Reduktion des Personals nicht zu.

Zwei Angestellte waren während längerer Zeit krank, Herr Ed. Tüscher in der ersten, Herr Karl Stauffer in der zweiten Hälfte des Jahres. Es musste daher, um die Bureaurbeiten nicht in Rückstand gelangen zu lassen, eine Zeit lang eine Bureauals hilfe angestellt werden. Herr Ed. Tüscher musste wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit auf Mitte des Jahres entlassen werden. An seiner Stelle wurde Herr Artilleriehauptmann Albert Ruchti gewählt. Diesem wurden vom 1. Juli an provisorisch die Geschäfte und Funktionen eines Chef des Kontrollbüro übertragen, welche Herrn Stauffer wegen zunehmender Verminderung seiner Arbeitskraft abgenommen werden mussten.

Im Personalbestande der Kreiskommandanten sind im Berichtjahre keine Änderungen eingetreten.

Infolge Rücktritt, Wegzug oder Todesfall gelangten nachstehende Sektionschefstellen zur Neubesetzung: Reconvilier, Adelboden, Utzenstorf, Ochlenberg, Grellingen, Frauenkappelen, Neuenegg, Ostermundigen, Gündlischwand.

Die zur Erledigung gelangte Sektion Goldiwyl ist aufgehoben worden. Die Gemeinde Schwendibach wurde der Sektion Thun und die Gemeinde Homberg der Sektion Steffisburg zugeteilt.

Weitaus die meisten Kreisbeamten (Kreiskommandanten und Sektionschefs) legten regen Eifer und gewissenhafte Pflichterfüllung an den Tag. Immerhin müssen leider einige Ausnahmen konstatiert werden; namentlich sind es zwei Kreiskommandanten, welche sich als nachlässig und gleichgültig in ihrer Amtsführung erwiesen und die auf diese Weise der Centralverwaltung viele Unannehmlichkeiten verursacht haben.

Freilich muss auch zugegeben werden, dass die gegenwärtige Besoldung der Kreiskommandanten in keinem Verhältnis zu der immer zunehmenden Arbeitslast derselben steht. Die bernischen Kreiskommandanten gehören zu den schlechtestbesoldeten in der ganzen Schweiz. Eine Aufbesserung ihrer Gehälter wird nicht länger mehr aufgeschoben werden können. Durch gleichzeitige Verminderung der Kreise, beziehungsweise Verschmelzung von Kreisen unter einem Kommando wird sich dies ohne allzugrosse Mehrausgaben bewerkstelligen lassen.

In noch höherem Masse gilt obige Bemerkung betreffend die Besoldungen für die Sektionschefs. Für einzelne Verrichtungen, wie Teilnahme an den Inspektionen, Rekrutenaushebungen, müssen dieselben thatsächlich aus ihrer eigenen Tasche Geld zulegen, da das Taggeld von Fr. 4, Transportkosten inbegriffen, selbstverständlich nicht hinreicht. Eine Erhöhung dieser Taggelder auf Fr. 7 wäre nur ein Gebot der Billigkeit und würde wenigstens die dringendsten und berechtigtesten Wünsche dieser Kreisbeamten befriedigen.

Über das Personal der Zeughausverwaltung und des Kantonskriegskommissariats wird auf die bezüglichen Rubriken dieser beiden Verwaltungszweige verwiesen.

III. Geschäftsverwaltung.

Allgemeines. Zur Erzielung einer grössern Übersichtlichkeit in der Geschäftsführung wurde im Berichtjahre neben der allgemeinen Geschäftskontrolle, in welcher bisher auch die Dispensationen eingetragen wurden, eine besondere Dispensionskontrolle (II) eingerichtet.

Die allgemeine Geschäftskontrolle weist 3556 Nummern auf, wobei jedoch zu bemerken ist, dass eine grössere Zahl derselben Kollektivnummern für eine Gruppe gleichartiger Geschäfte oder Verhandlungen über den nämlichen Gegenstand sind, dass also die Zahl der wirklich behandelten kontrollierten Geschäfte eine bedeutend grössere ist, als die Zahl der Geschäftsnummern.

Die Dispensionskontrolle weist 2334 Nummern auf.

Die Zahl der Geschäftsnummern beider Kontrollen beläuft sich somit auf 5890 gegen 4977 im Vorjahr. Es ist mithin eine abermalige, nicht unbedeutende Vermehrung der kontrollierten Geschäfte zu konstatieren.

Ausserdem mussten circa 1200 nicht kontrollierte Geschäfte weniger wichtiger Natur, meist Anfragen und Korrespondenzen dienstlicher Art, behandelt und grösstenteils beantwortet werden.

Durch den Regierungsrat behandelt wurden 65 Geschäfte.

Die Zahl der erlassenen Bekanntmachungen und Kreisschreiben beträgt 61.

Die Anweisungskontrolle weist 5669 Stück vierte Zählungs- und Bezugsanweisungen auf, gegenüber 5270 im Jahre 1892.

Dispensationen. Von den 2334 eingelangten Dispensionsgesuchen wurden 1474 bewilligt, 860 abgewiesen. Die Zahl dieser Gesuche im allgemeinen und der bewilligten im besondern mag auf den ersten Blick auffallend hoch erscheinen. Indessen wirken hier verschiedene Faktoren zusammen, welche diese Ziffern als sehr erklärlich erscheinen lassen.

Ein grosser Teil der Dispensionsgesuche betrifft blosse Dienstverschiebungen oder Dienstverlegungen. Auch die versäumten Wiederholungskurse werden meistens nachgeholt, wenigstens bei der Infanterie, indem die Dispensierten entweder in die besondern Nachdienstkurse in Wallenstadt oder in Wiederholungskurse anderer Bataillone zur Dienstnachholung einberufen werden.

Bei Behandlung der Dispensionsgesuche befolgen wir im allgemeinen den Grundsatz, dass zu den ordentlichen Wiederholungskursen die dienstpflichtige Mannschaft möglichst vollzählig einzurücken und den Dienst mit dem Corps, dem sie zugeteilt ist, zu bestehen habe. Die Wiederholungskurse bieten die einzige Gelegenheit im Friedensdienste, Führer und Truppe mit einander dienstlich bekannt zu machen und zwischen ihnen jenes gegenseitige Vertrauen zu wecken, ohne welches die beste militärische Erziehung und Ausbildung nur Stückwerk bleibt. Daher und aus allgemeinen Gründen der Gleichheit und Billigkeit muss bei den Dispensationen von Wiederholungskursen ein etwas strenger Massstab angelegt werden. Immerhin gibt es stets eine Anzahl dringender Fälle, welche eine besondere Berücksichtigung erheischen, namentlich in Jahren, wo der Truppenzusammenzug stattfindet, wo also der grösste Teil der gesamten Auszügermannschaft eines grossen Landesteiles gleichzeitig in den Dienst einberufen wird, wodurch die bürgerlichen und Erwerbsverhältnisse der betreffenden Bevölkerung sehr nahe berührt werden. Wenn aus einem einzigen grösseren Geschäfte oder landwirtschaftlichen Betriebe gleichzeitig fast das ganze Personal, 4, 6, ja 10, 12 und mehr Angestellte und Arbeiter, oder aus einer einzigen Familie 3, 4 oder mehr Brüder mit einander in den Dienst einrücken sollen — Fälle, die im Berichtjahre sämtlich in grösserer Anzahl vorgekommen sind — so muss hier selbstverständlich ein Einsehen gethan und durch eine Anzahl von Dispensationen der Fortgang der betreffenden Geschäfte oder Betriebe während der Dauer des Dienstes ermöglicht werden.

Im Jahre 1893 hatte nun die ganze III. Division ihren „Truppenzusammenzug“ zu bestehen, wodurch

die Dienstpflchtigen aus 12 von den 20 bernischen Rekrutierungskreisen gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen wurden. Hierzu kommt noch, dass seit einigen Jahren bei der Infanterie, dem Genie und den Verwaltungstruppen alle 12 Jahrgänge des Auszugs zu den Wiederholungskursen einberufen werden. Da nun die III. Division in den Jahren 1884 und 1885 infolge des damaligen Turnuswechsels der Wiederholungskurse zwei Jahre hinter einander zum Dienste einberufen wurde, so hatte der älteste Jahrgang (1861) des Auszugs der Infanterie im Jahre 1893 den siebenten Wiederholungskurs zu bestehen, die Jahrgänge 1862 und 1863 bestanden den sechsten. Bei der Mannschaft des 10. Infanterie-Regiments kam ausserdem noch der ausserordentliche, ausserhalb des Turnus liegende Tessiner Occupationsdienst von 1890 hinzu, so dass der älteste Jahrgang dieser Truppe den achten, die Jahrgänge 1862 und 1863 den siebenten Dienst mit ihren Bataillonen zu bestehen hatten. Auch diesen Umständen musste bei Behandlung der Dispensationen einigermassen Rechnung getragen werden, namentlich in Fällen, wo die ökonomischen und Familienverhältnisse der Gesuchsteller ohnehin zu gunsten einer Dispensation sprachen. Endlich hatte in einzelnen Landesteilen auch die ausserordentliche Trockenheit und die dadurch entstandene anormale Lage der Landwirtschaft einen Einfluss auf die Zahl der Dispensationsgesuche, jedoch machte sich dieser Umstand im allgemeinen weniger fühlbar, als erwartet werden musste.

Alle diese Faktoren in Berücksichtigung gezogen, kann die Zahl der eingelaufenen und bewilligten Dispensationen nicht als eine übertrieben hohe bezeichnet werden.

Von den 2334 Gesuchen bezogen sich 1204 auf den Truppenzusammenzug der III. Division, davon wurden 808, also circa zwei Drittel bewilligt, 396 abgewiesen. Von den 808 bewilligten Gesuchen betrafen circa 100 Eisenbahnangestellte und -arbeiter der S. C. B. und J. S. B., die nicht in die Kategorie der nach Art. 2, Ziffer f temporär Dienstbefreiten fallen und demnach wiederholungskurspflichtig waren, die jedoch mit Rücksicht auf den durch den Truppenzusammenzug ausserordentlich stark belasteten Bahnbetrieb von diesem Dienste dispensiert werden mussten; darunter befinden sich 74 Angestellte und Arbeiter der S. C. B., die auf Gesuch des Direktoriums dieser Transportanstalt direkt vom schweizerischen Militärdepartement aus dispensiert wurden.

Für die Wiederholungskurse der 8½ Landwehrbataillone der II. und IV. Division langten im ganzen 140 Dispensationsgesuche ein; davon wurden bewilligt 96, abgewiesen 44.

Die übrigen 990 Dispensationsgesuche, von denen 570 bewilligt, 420 abgewiesen wurden, betreffen Rekrutenschulen und Specialkurse. Der grösste Teil derselben betrifft Dienstverlegungen und Dienstverschiebungen von Cadres (Offizieren und Unteroffizieren). Da diese ohnehin gegenüber der Mannschaft zu ganz bedeutenden Mehrleistungen an Dienst gehalten sind, so ist es nur ein Gebot der Billigkeit, es ihnen zu ermöglichen, dass sie den Dienst unter möglichster Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Verhältnisse ab-

solvieren können. Gesuchen von Cadres um Dienstverschiebung oder Dienstverlegung wird daher sowohl von den eidgenössischen als kantonalen Behörden, sofern Ersatz vorhanden ist und einigermassen trifftige Gründe vorhanden sind, in weitgehendem Masse entsprochen.

In obigen Zahlen sind sämtliche von den zuständigen eidgenössischen Amtsstellen (Departement, Waffen- und Abteilungschefs) an Dienstpflchtige bernischer Truppenkörper bewilligte Dispensationen mit inbegriffen.

Der Militärdienst der Lehrer verursachte im Berichtjahre keinerlei Schwierigkeiten, weder für die Schule, noch für den Dienst. Wo die Schulverhältnisse eine Dispensation erforderten, wurde solehe gemäss dem im letzten Berichte erwähnten Regierungsratsbeschluss vom 31. Dezember 1892, auf gestelltes Gesuch des Lehrers oder der Schulbehörde, ohne weiteres bewilligt. Es ist im übrigen zu konstatieren, dass die meisten dienstpflchtigen Lehrer ihr möglichstes thun, um, unter aller Wahrung der Interessen der Schule, auch ihren militärischen Pflichten nachzukommen und ebenso, dass die meisten Schulbehörden den Lehrern in diesem Bestreben grosses Entgegenkommen zeigen. Die Erfahrungen des letzten Jahres haben gezeigt, dass die Erfüllung der Militärpflicht der Lehrer sich ohne Schädigung des Unterrichts durchführen lässt, wenn die Militärbehörde die nötige Rücksicht auf die Interessen der Schule nimmt.

Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen von Offizieren und Unteroffizieren. Im Jahre 1893 wurden von den zuständigen kantonalen Behörden folgende Ernennungen und Beförderungen im Offizierscorps der kantonalen Truppencorps vorgenommen:

Infanterie:	7 Majore,
	9 Hauptleute,
	30 Oberlieutenants,
	42 Lieutenants.
Kavallerie:	1 Hauptmann,
	5 Lieutenants.
Artillerie:	2 Hauptleute,
	2 Oberlieutenants,
	10 Lieutenants.

Ferner wurden 5 Majore des Landsturms (Füsiliere) ernannt.

Versetzung fanden folgende statt: Von der Landwehr zum Auszug wurden zurückversetzt: 1 Major (Infanterie) und 1 Hauptmann (Infanterie).

Auf 31. Dezember 1893 wurden gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Dienstzeit der Offiziere vom Auszug zur Landwehr versetzt:

Infanterie:	16 Hauptleute,
	7 Oberlieutenants,
	1 Lieutenant.
Kavallerie:	Niemand.
Artillerie:	1 Hauptmann,
	1 Oberlieutenant,
	2 Lieutenants.

Von der Landwehr zum Landsturm wurden auf 31. Dezember 1893 versetzt:

Infanterie: 4 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
5 Lieutenants.

Kavallerie: 1 Hauptmann.
Artillerie: Niemand.

Im Laufe des Jahres wurden 12 Offiziere der Infanterie gemäss Art. 77 der Militärorganisation, zum Teil wegen Insolvenz, zum Teil wegen ungenügender Leistungen, auf Verlangen des Militärdepartements, ihres Kommandos enthoben, und zwar 4 Hauptleute (Landwehr), 2 Oberlieutenants (Landwehr), 6 Lieutenants (3 Auszug, 3 Landwehr). Diese auffallend hohe, in Zukunft nicht wiederkehrende Zahl röhrt daher, dass eine Anzahl insolventer Offiziere, welche seit Jahren keinen Dienst mehr leisteten, aber immer noch in den Kontrollen weitergeführt wurden, einem Beschluss des Bundesrates vom 21. November 1893 zufolge, nach Art. 77 ihres Kommandos enthoben, aus den Kontrollen gestrichen und zu den Ersatzpflichtigen versetzt wurden. Dieser Beschluss lautet:

„1. Offiziere, gegen welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung ein oder mehrere Verlustscheine ausgestellt sind, oder welche infolge Bevogtigung in den bürgerlichen Ehrenrechten eingestellt sind, werden, in Anwendung des Art. 77 der Militärorganisation, auf so lange ihres Kommandos enthoben, als sie nicht den urkundlichen Nachweis erbringen, dass der oder die Verlustscheine durch Zahlung oder durch Nachlass oder Verzicht der Gläubigerschaft getilgt sind, beziehungsweise die über sie verhängte Bevogtigung aufgehoben ist.

„2. Unteroffiziere, welche sich in einem der unter Ziffer 1 erwähnten Fälle befinden, werden, solange sie nicht den betreffenden Nachweis leisten, nicht in den Militärdienst einberufen.“

Wir haben unsren Kreisbeamten von diesem Beschluss durch Cirkular Kenntnis gegeben und sie beauftragt, uns in Zukunft alle in ihren Kreisen vorkommenden Fälle von Insolvenz oder Bevogtigung von Offizieren und Unteroffizieren mitzuteilen, um jene weilen die weiteren Massnahmen treffen zu können.

Ein Offizier musste nach Art. 4 der Militärorganisation gestrichen werden.

Durch Bundesratsbeschluss vom 21. April 1893 wurde die Verordnung vom 24. April 1885 über die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren in einigen Punkten abgeändert. Die einschneidendste und wichtigste Bestimmung der neuen Verordnung ist diejenige, dass zu den Offizierbildungs-schulen der Infanterie nur Unteroffiziere zugelassen werden dürfen, welche die Unteroffiziersschule, sowie eine Rekrutenschule als Unteroffizier bestanden haben und zur Aufnahme in die Offizierbildungsschule als tauglich erklärt worden sind. In der Praxis wurde dieses Verfahren in den meisten Divisionskreisen schon seit einigen Jahren durchgeführt; doch kamen immer noch einzelne Ausnahmen vor, die nun nicht mehr zugelassen sind. Die neue Bestimmung bedeutet für die Offiziersaspiranten der Infanterie eine Mehrleistung von 8 Wochen Dienst gegenüber früher, garantiert

aber auch die längst dringend gewünschte bessere Ausbildung des Offizierscadres.

Infolge der Annahme der neuen Verfassung beschäftigte die Frage der Wahlart der Bataillonskommandanten (Majore) die Behörden. Die alte Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 übertrug in § 27, IV. c. ausdrücklich die Wahl der Bataillonskommandanten dem Grossen Rat. In Ausführung dieses Grundsatzes lautet der § 38 des Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Bern, vom 17. Mai 1852:

„Die Majore werden aus den Hauptleuten, die Kommandanten aus den Majoren, die Oberstlieutenants des Kantonstages aus den Kommandanten und die Obersten aus den Oberstlieutenants und den Kommandanten der Truppen durch den Grossen Rat ernannt.“

Laut Art. 37 der schweizerischen Militärorganisation vom 13. November 1874 steht die Ernennung der Offiziere der kantonalen Truppenkörper den Kantonen zu. Über die Wahlart, resp. die Wahlbehörde, enthält die schweizerische Militärorganisation keine Vorschriften, dies ist Sache der Kantone. Es steht also dem Kanton durchaus frei, die Wahl der Bataillonskommandanten dem Regierungsrat zu übertragen. Dagegen kann dies offenbar nur auf dem Wege der Gesetzgebung, d. h. der Revision der kantonalen Militärorganisation von 1852, geschehen. Diese besteht noch in allen denjenigen Teilen zu Kraft, welche durch den Art. 262 (Übergangsartikel) der schweizerischen Militärorganisation von 1874 nicht als mit der letzteren im Widerspruch aufgehoben worden sind.

Nun erwähnt allerdings der Art. 26 der neuen kantonalen Staatsverfassung unter den Befugnissen des Grossen Rates die Wahl der Majore nicht mehr ausdrücklich, wie der § 27 der alten Verfassung. Hierdurch sind jedoch die Bestimmungen der §§ 36—38 der kantonalen Militärorganisation, über die Offiziersbeförderungen, keineswegs aufgehoben, die neue Verfassung ermöglicht es lediglich, auf dem Gesetzgebungswege die Wahlart, beziehungsweise die Wahlbehörde, abzuändern. Die Wahl der Majore steht demnach bis auf weiteres nach wie vor dem Grossen Rate zu.

Anlässlich der Wahl von fünf Majoren des Landsturms erstatteten wir dem Regierungsrat in obigem Sinne Bericht und Antrag. Der Regierungsrat und der Grosser Rat schlossen sich dieser Ansicht an.

Die Ergänzung und Rekrutierung der Offiziers- und Unteroffizierscadres begegnet im allgemeinen keinen allzugrossen Schwierigkeiten. Die meisten Bataillone haben ein vollzähliges, einige sogar ein überzähliges Offizierscorps. Um so mehr sollte bei der Auswahl der Offizierbildungsschüler und bei der Ausstellung von Fähigkeitszeugnissen für neu zu brevetierende Lieutenants seitens des Instruktionspersonals mit aller Sorgfalt vorgegangen werden.

Bei der Zuteilung der neuernannten Offiziere wird selbstverständlich weniger auf die territoriale Einteilung gesehen, als auf eine möglichst gleichmässige Verteilung nach Fähigkeiten, Berufsarten etc. auf die verschiedenen Einheiten.

Auch bei der Zuteilung der neuernannten Unteroffiziere kann die Territorialität nicht ausschliesslich massgebend sein. Einzelne Bataillone sind schlechterdings nicht im stande, ausschliesslich aus ihrer Mannschaft ihr Unteroffizierscadre zu rekrutieren, während andere Jahr für Jahr eine erhebliche Überzahl von Leuten aufweisen, welche in der Rekrutenschule als zu Unteroffizieren geeignet qualifiziert und zur Einberufung in eine Unteroffiziersschule aufgegeben worden sind. Der Kontrollbestand der Unteroffizierscadres in den verschiedenen Bataillonen war daher auf 1. Januar 1893 ein sehr verschiedener und ungleichmässiger. Während es Compagnien gab, in welchen der normale Kontrollbestand von 24 Wachtmeistern und Korporalen weit überschritten wurde, ja sogar nahezu das Doppelte erreichte, hatten dagegen andere Compagnien keine 10 Unteroffiziere. Zur Ausgleichung dieser abnormalen Verschiedenheiten, die sich besonders in den Bataillonen der III. Division geltend machten, wurden nach Schluss der Unteroffiziersschulen eine grössere Anzahl von Versetzungen von Unteroffizieren vorgenommen, so dass auf den Zeitpunkt des Truppenzusammenzuges keine Compagnie weniger als 20 Wachtmeister und Korporale in den Kontrollen aufwies.

Im Jahre 1893 wurden neue Korporale der Infanterie ernannt:

In der II. Division:	37	Mann
" " III.	225	"
" " IV.	66	"
Total	348	Mann

Von den neu ernannten Korporalen wurden in andere Bataillone, bezw. Compagnien, versetzt:

In der III. Division:	66	Mann
" " IV.	19	"

Ausserdem wurden noch eine Anzahl älterer Korporale und Wachtmeister, meist innerhalb des Bataillonsverbandes, in andere Kompagnien versetzt.

Diese Versetzungen von Unteroffizieren werden sich in Zukunft nicht mehr in so erheblichem Masse wiederholen, indem wir dafür besorgt sein werden, dass die Ungleichheiten im Unteroffizierscadre der verschiedenen Bataillone niemals mehr einen so grossen Umfang annehmen werden. Die nötige Anzahl Versetzungen resp. Zuteilungen an die Bataillone, welche Lücken im Unteroffizierscadre aufweisen, wird von nun an jährlich nach Schluss der Unteroffiziersschulen stattfinden.

Aufgebote. Die Aufgebote zu den Wiederholungskursen ganzer Truppenkörper wurden, wie dies bereits seit mehr als einem Jahrzehnt üblich ist, durch öffentlichen Anschlag und Bekanntmachung in den amtlichen Blättern erlassen. Seit 1892 wird dieses Verfahren, das sich bestens bewährt hat, auch auf die ausserhalb des Kantons domizilierten Dienstpflichtigen bernischer Truppenkörper angewendet. Es geschieht dies in Vollziehung der neuen eidgenössischen Vorschriften betreffend das Dienstbüchlein und das Verhalten des Trägers eines solchen, vom 10. Mai 1892, welche in Ziffer 15 u. a. betreffend die Aufgebote bestimmen:

„Aufgebote ganzer Truppenkörper werden durch öffentlichen Anschlag erlassen. Der Dienstpflichtige hat sich selbst darum zu kümmern, wann die Truppe, der er angehört, in den Dienst zu treten hat; Nichtkennen des Aufgebots dient nicht als Entschuldigung.“

Diese Vorschrift verhindert einsteils, dass Dienstpflichtige sich dem Dienst entziehen und dann mit der Behauptung „Ich habe kein Aufgebot erhalten“ entschuldigen können, wie das früher häufig genug der Fall war. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Behauptung war dann oft schwer oder unmöglich zu konstatieren. Den ausserhalb des Kantons domizilierten Dienstpflichtigen ist es übrigens leicht gemacht, sich über den Diensteintritt und den Einrückungsort ihres Corps zu erkundigen.

Seit 1892 erhält nicht nur jeder Kreiskommandant, sondern jeder Sektionschef in der ganzen Schweiz ein Exemplar des Militärschultableaus (das überdies sehr viele Zeitungen publizieren), so dass sich jeder Dienstpflichtige bei den zuständigen Beamten, sei es seines Rekrutierungskreises, sei es seines Wohnortes, erkundigen kann. Die Ausdehnung des Aufgebots für die Wiederholungskurse mittelst blosser Anschläge und Bekanntmachungen auf die ausserkantonal domizilierten bernischen Dienstpflichtigen hat übrigens keinerlei Unzukämmlichkeiten hervorgerufen und wird sich bald vollständig eingelebt haben.

Dieses Verfahren hat im weitern den grossen Vorteil, dass die Dienstpflichtigen sich schon im Friedensdienst daran gewöhnen, ohne persönlichen Marschbefehl, auf einfache Bekanntmachung hin, zum Dienste ihres Corps einzurücken, was für den Fall einer Mobilisierung von grosser Wichtigkeit ist. Bei einer Mobilisierung kann selbstverständlich von einer Einberufung mittelst persönlicher Marschbefehle keine Rede sein, sondern jeder Dienstpflichtige wird sich ohne weiteres auf allgemeines Aufgebot hin am Orte der Mobilmachung seines Corps zu stellen haben.

Für die Rekrutenschulen, Specialdienste und Nachdienste mit andern Corps u. s. w. wird selbstverständlich nach wie vor mittelst persönlicher Marschbefehle aufgeboten.

Die Einrückungs- und kantonalen Besammlungstage ziemlich vieler Kurse, namentlich von Rekrutenschulen und Nachdienstkursen, fielen auf Sonntage, wodurch das Personal unserer Kanzlei, namentlich aber des Kommissariats und der Zeughausverwaltung, mehrmals an Sonntagen in Anspruch genommen wurde. Wir haben daher beim schweizerischen Militärdepartement den dringenden Wunsch geäussert, es möchte in dieser Hinsicht in Zukunft Abhülfe geschaffen werden. Diesem Wunsche ist bei Feststellung des Militärschultableaus für 1894 Rechnung getragen worden.

Ein ausserordentliches kantonales Aufgebot wurde infolge des Berner Käfigturmkravalls vom 19. Juni 1893 notwendig. Am 20. Juni mittags beschloss der Regierungsrat, das Füsilierbataillon 37 und die Dragonerschwadron 10 als Sicherheitstruppe und zur Besorgung des Platzwachtdienstes nach Bern aufzu-

bieten. Das Aufgebot geschah sofort durch Telegraph, Telephon, Sektionschefs und Militärpostläufer. Abends 7 Uhr war das Bataillon 37 in Herzogenbuchsee versammelt und fuhr um 8 Uhr nach Bern ab, wo es bald nach 9 Uhr ankam, sofort Munition fasste und noch für die nämliche Nacht den Sicherheits- und Platzwachtdienst begann. Schwadron 10 rückte ebenfalls am 20. abends 8 Uhr fast vollzählig ein. Der Dienst dauerte für Bataillon 37 16 Tage, für Schwadron Nr. 10 17 Tage. Am 5. und 6. Juli wurden die Truppen abgelöst, Bataillon 37 durch 2 Compagnien des Bataillons 38, Schwadron 10 durch Schwadron 11, deren Dienst noch 15, bzw. 14 Tage dauerte. Die Truppen erhielten gemäss Regierungsratsbeschluss den Feldsold und wurden vom Kanton selbst gegen Unfall versichert, da die Unfallversicherungsgesellschaft „Zürich“ die Versicherung nicht übernehmen wollte.

Entlastung des Zeughauses Bern durch Erstellung von Zeughäusern und Munitionsmagazinen für die bernischen Truppencorps der II. und IV. Division. Diese für die Mobilmachung höchst wichtige Frage wurde im Berichtjahre nach längeren Unterhandlungen zwischen den kantonalen und eidgenössischen Militärbehörden ihrem Abschlusse entgegengeführt. Unter dem 25. November erteilte der Regierungsrat einer zwischen dem schweizerischen Militärdepartement und der Militärdirektion des Kantons Bern abgeschlossenen Übereinkunft betreffend Entlastung des Zeughauses in Bern durch Dislokation des Corpsmaterials der bernischen Einheiten der II. und IV. Division seine Genehmigung. Diese Übereinkunft enthält folgende Hauptbestimmungen:

Zum Zwecke der Entlastung des Platzes Bern und der Erleichterung der Mobilmachungsarbeiten wird auf den Zeitpunkt der Durchführung der Organisation der Armeecorps das gesamte Corpsmaterial der nachbezeichneten Stäbe und Truppeneinheiten von Bern nach folgenden Plätzen übergeführt:

a. Nach Tavannes: Das Corpsmaterial des Bataillons Nr. 21 Auszug und Landwehr, des Infanterieregiments Nr. 8 Auszug und Landwehr (Stäbe und Füsilierbataillone Nr. 22, 23 und 24) und der Feldbatterie Nr. 12 Auszug.

b. Nach Burgdorf eventuell Langnau: Das Corpsmaterial des Infanterieregiments Nr. 13 Auszug und Landwehr (Stäbe und Füsilierbataillone Nr. 37, 38, 39), des Füsilierbataillons Nr. 40 Auszug und Landwehr, der Schützencompagnien Nr. I und II/4 Auszug und Landwehr, des Dragonerregiments Nr. 4 Auszug und Landwehr (Stäbe und Schwadronen Nr. 10, 11, 12), des Artillerieregimentsstabs Nr. 1/IV Auszug, der Feldbatterien Nr. 19, 20 und 21 Auszug.

c. Nach Thun: Das Corpsmaterial des Infanterieregiments Nr. 12 Auszug und Landwehr (Stäbe und Füsilierbataillone Nr. 34, 35, 36), des Artillerieregiments Nr. 3/III Auszug (Stab und Batterien Nr. 17 und 18).

Die gemäss bestehenden Vorschriften zu deponierenden persönlichen Ausrüstungen, Bewaffnungen und Bekleidungen der genannten Truppenkörper, sowie die dem Kanton Bern angehörenden Vorräte

an Kriegsreserven aller Art, welche zum Nachschub an die Armee bestimmt sind, verbleiben bis auf weiteres in Bern.

Der Kanton Bern verpflichtet sich, auf seine Kosten in Tavannes bis Ende 1894 ein Zeughaus zur Unterbringung des dort zu magazinierenden Materials, einschliesslich eines Munitionsmagazins und eines Artillerie-Patronenhäuschens, zu erstellen, nach seinen vom schweizerischen Militärdepartement zu genehmigenden Plänen.

Die Eidgenossenschaft verpflichtet sich ihrerseits, in Burgdorf, eventuell Langnau, und Thun geeignete Magazine zur Aufnahme des Materials und der Munition unentbehrlich zur Verfügung zu stellen.

Die Magazine in Tavannes bleiben Eigentum des Kantons Bern, diejenigen in Burgdorf, eventuell Langnau, und Thun Eigentum der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Eigentümer besorgen den baulichen Unterhalt der Magazine auf ihre Kosten.

Der Bund übernimmt die Kosten für die Überführung des Materials nach Tavannes, Burgdorf, eventuell Langnau, und Thun.

Der Unterhalt und die Verwaltung des Materials in Tavannes und Burgdorf, eventuell Langnau, werden vom Kanton Bern gemäss den bestehenden Vorschriften auf seine Rechnung besorgt, wogegen der Bund den Unterhalt und die Verwaltung des nach Thun zu verbringenden Materials durch das Personal des dortigen eidgenössischen Kriegsdepots auf seine Kosten besorgen lässt. Der Bund vergütet dem Kanton jährlich die Hälfte der demselben durch die Verlegung des Materials nach Tavannes und Burgdorf, eventuell Langnau, entstehenden Mehrkosten für Verwaltung und Unterhalt zurück.

Der Kanton Bern überlässt dem schweizerischen Militärdepartement ohne Vergütung zur Benutzung den durch die Verlegung des Materials und der Munition freiwerdenden Raum im Zeughaus Bern (für 120 Fuhrwerke), die Hälfte des Munitionsmagazins in Tägertschi, den vierten Teil des Munitionsmagazins in Schüpfen.

Durch diese Dislokation von Corpsmaterial wird das Zeughaus Bern in einer Weise entlastet, dass nunmehr die rasche Mobilmachung der bernischen Truppen gesichert ist, was bei dem bisherigen Zustand keineswegs der Fall war. Gemäss Art. 165, Ziffer 1, der schweizerischen Militärorganisation hätte das Corpsmaterial der bernischen Truppen der II. und IV. Division längst in die entsprechenden Divisionskreise disloziert werden sollen. Der Bund musste jedoch den besondern Verhältnissen des Kantons Bern, welcher einzig von allen Kantonen Truppen in mehr als zwei Divisionen stellt, Rechnung tragen und auch den Umstand berücksichtigen, dass Bern kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation mit grossen Opfern seine neuen Militäranstalten erstellt hat. Deshalb glaubten die kantonalen Behörden verlangen zu dürfen, dass die Kosten für die Neuerstellung der neuen Zeughäuser und Magazine der II. und IV. Division zu einem Teile vom Bunde übernommen werden, und die Eidgenossenschaft musste dieses Begehr als ein gerechtfertigtes anerkennen

und ist denn auch dem Kanton in dieser Angelegenheit in weitgehender Weise entgegengekommen.

Militärverladerampe Wylerfeld. Eine weitere sehr erhebliche Erleichterung der Mobilmachung auf dem Platze Bern bedeutet die im Berichtjahre durch die Centralbahn, mit Subventionierung des Bundes, erstellte Militärverladerampe bei der Signalstation Wylerfeld. Die nutzbare Länge des Rampengeleises beträgt 360 m., die nutzbare Rampenlänge 230 m., die grösste Rampenbreite 35 m. Es fehlt nur noch die laut Übereinkunft zwischen dem schweizerischen Militärdepartement und der Centralbahn vom Bunde zu erstellende und zu unterhaltende Zufahrtsstrasse. Nach deren Erstellung kann diese Militärverladerampe auch in Friedenszeiten zum Transport und Empfang von grösseren Militärtransporten benutzt werden, soweit es sich um ganze Truppenkörper, — Bataillone, Batterien, Schwadronen — Corpsmaterial und um Beförderung einer grösseren Zahl von Militärpferden handelt.

Durch Erstellung dieser Militärverladerampe samt der noch in Aussicht stehenden Zufahrtsstrasse ist nun auch die früher angeregte Frage der Erstellung eines Eisenbahngleises zur Verbindung des Zeughauses mit der Centralbahnlinie in befriedigender Weise gelöst, beziehungsweise hinfällig geworden.

Schiessplatz Ostermundigen. Mehrere Grundbesitzer reklamieren seit längerer Zeit wegen Schädigung ihres Waldbestandes hinter dem Schiessplatz Ostermundigen. Sie verlangen vom Staate entweder Expropriation oder den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Anderseits werden von militärischer Seite der Schiessplatz Ostermundigen und dessen Einrichtungen als ungenügend und sogar gefährlich beanstandet. Alle diese Verhältnisse sind einer eingehenden allgemeinen Untersuchung unterzogen worden. Die Angelegenheit ist im Berichtjahre noch nicht zum Abschluss gelangt. Wahrscheinlich wird ein grösserer Waldkomplex hinter dem Schiessplatz vom Staate erworben werden müssen.

Verwendung des kantonalen Staatsbeitrages für das Schützenwesen. Am 24. Februar 1893 hat der Grosser Rat anlässlich der Budgetberatung beschlossen, dass an die Ausrichtung des kantonalen Staatsbeitrags an die Schützengesellschaften die gleichen Bedingungen geknüpft werden, die für den Beitrag des Bundes bestehen. Dieser Beschluss konnte selbstverständlich nicht den Sinn haben, dass für die gleichen Schiessleistungen ein doppelter Beitrag — eidgenössischer und kantonaler — bezogen werden dürfe, sondern hatte die Bedeutung, dass zum Bezug des kantonalen Staatsbeitrages die Erfüllung der eidgenössischen Schiessvorschriften Vorbedingung sei. Für die Erfüllung des eidgenössischen Bedingungsschiessens, das mit 20—40 Schüssen absolviert werden konnte, vergütete der Bund pro 1893 den Schiessvereinen Fr. 2.50 per schiessendes Mitglied. Es war daher angezeigt, für den Bezug des kantonalen Beitrags noch eine weitere Schiessleistung zu verlangen. In Ausführung und Erläuterung des Grossratsbeschlusses vom 24. Februar fasste daher der Regierungsrat auf Antrag der Militärdirektion folgende Beschlüsse: „Zum Bezug des kantonalen Staatsbeitrags von Fr. 1.50 sind diejenigen Schützen berechtigt, welche

„1) die Vorschriften des eidgenössischen Schiessprogramms pro 1893 im Bedingungsschiessen erfüllt und

„2) im ganzen bis zum 31. Juli mindestens 50 Schüsse (inbegriffen die für das Bedingungsschiessen erforderlichen) abgegeben haben.“

„Die über das Bedingungsschiessen hinaus zur Erlangung des kantonalen Beitrags abzugebenden Schüsse dürfen in freigewählten Übungen abgegeben werden.“

Im Laufe des Jahres langten verschiedene Gesuche um Ausrichtung von Ehrengaben und Beiträgen an kleinere Schützenfeste, Ehr- und Freischiessen ein. Bisher wurden derartige Beiträge aus dem Budgetkredit IV. K. 1 für Schützenwesen, Reitkurse und militärischen Vorunterricht ausgerichtet. Infolge der Herabsetzung dieses Kredites von Fr. 10,000 auf Fr. 7000 im Voranschlag pro 1893 sahen wir uns veranlasst, dem Regierungsrat zu beantragen, es seien grundsätzlich aus dem Kredit für Schützenwesen, Reitkurse und militärischen Vorunterricht (Rubrik IV. K. 1) keine Beiträge an Schützenfeste mehr zu bewilligen, sondern es sei dieser Kredit ausschliesslich für militärische Zwecke (militärisches Schiessen, Feldschiessen, eventuell Reitkurse und militärischen Vorunterricht, soweit der Kredit es gestattet) zu verwenden.

Wir liessen uns bei diesem Antrage von folgenden Erwägungen leiten:

Es liegt im Interesse einer allgemeinen militärischen Schiessausbildung, dass das Schiessen möglichst verallgemeinert werde und dass die schiesspflichtigen Militärs jährlich eine möglichst grosse Schusszahl abgeben. Der bescheidene Beitrag, welchen der Kanton noch für das freiwillige Schützenwesen leistet, soll daher nicht durch Subventionierung aller möglichen Feste zersplittert, sondern ausschliesslich zur Förderung der militärischen Schiessausbildung verwendet werden. Dies geschieht am besten dadurch, dass den Schützen durch Munitionsvergütungen die Opfer, welche sie bringen müssen, erleichtert und sie so zu fleissigem Gebrauch ihrer Waffe ermuntert werden.

Den sogenannten Ehr- und Freischiessen kann ein eigentlicher Wert für die militärische Schiessausbildung nicht beigemessen werden. Die Schiessprogramme derselben sind meist nach ganz andern Gesichtspunkten abgefasst, als mit Rücksicht auf die Förderung und Verallgemeinerung des militärischen Schiessens. Die Sportwaffen und das Sportschützentum, denen ja an und für sich jede Berechtigung keineswegs abgesprochen werden soll, die aber kaum einen begründeten Anspruch auf staatliche Unterstützung erheben können, dominieren noch bei den meisten dieser Feste, die ihre Entstehung häufig weniger einem wahren Bedürfnisse, als vielmehr irgend einem spekulativen Interesse verdanken.

Die Ehrengaben des Staates waren übrigens im einzelnen Falle für das betreffende Fest nicht von grosser Bedeutung; zusammen repräsentierten sie immerhin eine ins Gewicht fallende Summe, z. B. für 1891: Fr. 2000, für 1892 noch Fr. 700.

Es darf auch bemerkt werden, dass es kaum in der Aufgabe des Staates liegen dürfte, die vielbesprochene und beklagte sogenannte „Festseuche“ durch Subventionierung von Festen ohne inneren idealen Gehalt zu fördern, sondern dass er eher die Eindämmung dieses Übels sich zum Ziele setzen sollte.

Der Regierungsrat trat diesen Anschauungen bei und genehmigte den oben erwähnten Antrag der Militärdirektion.

Damit ist die Bewilligung von Ehrengaben an grössere Feste von eigentlich nationalem und patriotischem Charakter (z. B. kantonale Schützenfeste) nicht ausgeschlossen. Indessen sollen dieselben nicht auf Rechnung des Kredits für das militärische Schiesswesen, sondern aus dem freien Ratskredit für Ehrenausgaben u. dgl. bewilligt werden.

Infolge der Reduktion des Kredits für Schützenwesen, Reitkurse und militärischen Vorunterricht auf 7000 Franken konnten die bisher üblichen Beiträge an Militärreitkurse und an den militärischen Vorunterricht nicht mehr ausgerichtet werden, da der selbe trotz obigem Beschluss nicht einmal hinreichte, um den Kantonalbeitrag an die Schützengesellschaften auszurichten, sondern hiefür noch ein Nachkredit von 1000 Franken aus der Militärbussenkasse bewilligt werden musste.

Vergleichsweise führen wir hier die Beiträge einiger anderen Kantone für Schiesswesen, Militärreitkurse und Vorunterricht im Jahr 1893 an:

Baselstadt leistete für das Kadettencorps Fr. 1000, für den militärischen Vorunterricht Fr. 1812. 68; St. Gallen für Reitkurse Fr. 600; Zürich für den militärischen Vorunterricht Fr. 8207. 10., für das Schützenwesen (Kantonalbeiträge an die Schiessvereine) Fr. 38,104. 65, für Förderung der freiwilligen Leistungen auf militärischem Gebiete an Beiträgen für verschiedene Vereine Fr. 1360 (Fr. 1050 für Reitkurse).

Schiessplätze. Infolge der Einführung des neuen, weittragenden, kleinkalibrigen Repetiergewehres sind vielfach die bisherigen Schiessplätze ungenügend geworden und es entstehen daher für die Gemeinden grössere Schwierigkeiten als bisher, den Schiessvereinen die gesetzlich geforderten Schiessplätze anzuspielen. Mehrere dahерige Anstände konnten durch Vermittlung der Militärdirektion gütlich geschlichtet werden.

Kantonale Schiesskommissionen. Gemäss Art. 6 der neuen bundesrätlichen Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens vom 15. Februar 1893 hat die Militärbehörde jedes Kantons für die Wahl einer Schiesskommission von 3—7 Mitgliedern, oder mehrerer Kommissionen je für eine Gruppe von Vereinen zu sorgen. In diesen Kommissionen muss wenigstens der Präsident ein dem Auszug oder der Landwehr angehörender Offizier sein. In Ausführung dieser Bestimmung bestellten wir für den Kanton Bern folgende 6 Schiesskommissionen:

1. Für die Bataillonskreise 21—24 (bernischer Jura): 7 Mitglieder.
2. Für die Bataillonskreise 25—27 (Regimentskreis 9): 5 Mitglieder.

3. Für die Bataillonskreise 28—30 (Regimentskreis 10): 5 Mitglieder.
4. Für die Bataillonskreise 31—33 (Regimentskreis 11): 5 Mitglieder.
5. Für die Bataillonskreise 34—36 (Regimentskreis 12): 7 Mitglieder.
6. Für die Bataillonskreise 37—40 (Oberaargau und Emmenthal): 7 Mitglieder.

Diesen Schiesskommissionen liegt laut der obgenannten Verordnung ob:

- a. Die Prüfung der Statuten der Schiessvereine zu Handen der kantonalen Behörden, welche über die Genehmigung entscheiden.
- b. Die Erklärung des jährlichen Schiessprogramms in den Vereinen selbst oder an Abgeordnete derselben.
- c. Die Überwachung der Ausführung des Schiessprogramms in den Vereinen durch den Besuch einzelner Schiessübungen.
- d. Die Entgegennahme der Schiessberichte der einzelnen Vereine und die Durchsicht dieser Berichte, sowohl bezüglich der Berechtigung zum Staatsbeitrag, als der Eintragung der Schiessresultate.
- e. Berichterstattung über mangelhafte Schiessplätze und Schiesseinrichtungen mit Anträgen über die vorzunehmenden Verbesserungen überhaupt.

Für ihre Transportauslagen und Bemühungen werden die Mitglieder der Schiesskommissionen vom Bunde angemessen entschädigt.

Diese neue Einrichtung hat sich vorzüglich bewährt. Die Schiesskommissionen haben ihre Aufgabe mit Eifer, Geschick und Takt erfüllt, und fanden bei den Schiessvereinen fast überall wohlwollende Aufnahme und Entgegenkommen.

Fortbildungskurse für die in den Jahren 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten. Wie alljährlich, so richteten die Direktionen des Militärs und der Erziehung auch im Berichtjahre ein gemeinsames Kreisschreiben an sämtliche Regierungsstatthalterämter zu Handen der Einwohnergemeinderäte und Primarschulkommissionen, worin an diese Behörden das dringende Ansuchen gestellt wurde, während des Winters Wiederholungs- und Fortbildungskurse für die im Herbst 1894 und 1895 zur Aushebung gelangenden Rekruten anzurufen. Die Art und Weise der Anordnung, Einrichtung und Leitung dieser Kurse wurde dem Ermessen der Gemeinderäte und Schulkommissionen überlassen. Die Kreiskommandanten und Sektionschefs erhielten Weisung, Verzeichnisse der im Jahre 1894 zur Aushebung gelangenden Mannschaft anzufertigen und den Gemeindebehörden zur Verfügung zu stellen und überhaupt ihr möglichstes zum Gelingen dieser Kurse beizutragen. So lange für die jungen Leute keinerlei Verpflichtung zum Besuch dieser Kurse vorhanden ist und den Behörden und Lehrern keine bezüglichen Disciplinarmittel zu Gebote stehen, wird es allerdings immer schwierig sein, mit diesen Kursen günstige Resultate zu erzielen, weil gerade diejenigen, die der Auffrischung ihrer Kenntnisse am meisten bedürfen, aus Nachlässigkeit und wegen einer gewissen Scheu am häufigsten weg-

bleiben. Immerhin wurde auch auf dem Boden der Freiwilligkeit an manchen Orten, wo die Behörden sich der Sache mit Eifer und Energie annehmen und die Schüler einigen guten Willen zeigen, etwas Erfreiliches erzielt, während allerdings anderwärts über Unfleiss, ja sogar über grobe Störung des Unterrichts durch die Schüler geklagt wurde, so dass Behörden und Lehrer, in Ermangelung jedes Disciplinarmittels gegenüber den Störrischen, am Erfolg verzweifeln und die Kurse einstellen mussten.

Disciplinarstrafen. Wegen Militärvergehen verschiedener Art mussten im Berichtjahre von der Militärdirektion 514 Disciplinarstrafen von 2—20 Tagen Arrest ausgesprochen werden, wovon 202 in der Kaserne Bern, die übrigen in den Bezirksgefängnissen ausgehalten wurden. Um dem Unfug der Dienstentziehungen einmal energisch auf den Leib zu rücken, musste gegen die Fehlbaren mit rücksichtsloser Strenge vorgegangen werden. Wo nicht besondere Milderungsgründe vorlagen, wurden unentschuldigte Dienstversäumnisse mit 10 Tagen Arrest oder darüber bestraft; überdies werden die Betreffenden zur Dienstnachholung einberufen. Es ist zu erwarten, dass diese Strenge ihre Wirkung ausüben, und dass vom nächsten Jahre an die Zahl der Dienstentziehungen ganz bedeutend abnehmen werde.

Ausser den Dienstentziehungen kommen besonders häufig vor: Imstichelassen und Vernachlässigung der Ausrüstung und Urlaubsumgehungen (Abreise ins Ausland ohne Urlaub und ohne Deponierung der Effekten). Auch hiergegen musste strenge eingeschritten werden. Blosse Bussen sind für diese Militärvergehen meist zu gelinde, da der Unterhalt der Ausrüstung eine der ersten Pflichten des Dienstpflichtigen ausser Dienst ist, und durch diese Vernachlässigungen dem Staate grosse Einbusse erwächst, abgesehen davon, dass die Schlagfertigkeit der Armee dadurch illusorisch gemacht wird.

Wegen Nichterfüllung der Schiesspflicht mussten 52 Mann mit Arrest bestraft werden. Die Inspektionsversäumnisse werden von den Kreiskommandanten direkt bestraft und sind daher in obigen Zahlen nicht inbegriffen.

Wegen Militärvergehen wurden im Fahndungsblatt ausgeschrieben: 258 eingeteilte Dienstpflichtige und Rekruten, deren Domizil als unbekannt angegeben wurde. Durch häufigere Anwendung der Ausschreibung hoffen wir nach und nach das Unwesen der Abreise ohne Urlaub und der Unterlassung der An- und Abmeldungen möglichst eindämmen zu können. Sobald diese Fehlbaren wieder im Kanton erscheinen, werden sie uns von der Polizei zur Bestrafung zugeführt.

Im Berichtjahre wurden uns polizeilich zugeführt: 98 ausgeschriebene Wehrpflichtige.

Kontroll- und Rapportwesen. Das Kontroll- und Rapportwesen wird durch das Kontrollbüro der Militärkanzlei, welches die Originalcorpskontrollen sämtlicher bernischen Truppeneinheiten führt, unter Oberaufsicht des Direktionssekretärs besorgt. Die im Jahre 1892 den Kreiskommandanten ausgehändigten neuen Corpskontrollen wurden wieder eingezogen und den kontrollführenden Offizieren der Truppenein-

heiten übergeben. Die Führung von Corpskontrollen neben den Stammkontrollen durch die Kreiskommandanten erwies sich bei dem gegenwärtigen System des Kontrollwesens als nicht leicht durchführbar, jedenfalls aber nicht als dringlich, während dagegen die Abgabe von neuen Kontrollen an die Führer der Abschriftenkontrollen höchst notwendig war, da die alten seit 1875 im Gebrauche stehenden zum grossen Teil defekt oder ausgefüllt waren. Die Führung von Corpskontrollen durch die Kreiskommandanten ist nur in denjenigen Kantonen absolut notwendig, wo die kantonale Militärbehörde nicht selbst die Originalkontrollen führt. Zu einem so durchgreifenden Systemswechsel konnten wir uns vorderhand nicht entschliessen; jedenfalls könnte derselbe nur Hand in Hand mit der Reorganisation der Kreisverwaltung durchgeführt werden. Bis auf weiteres führen also die Kreiskommandanten, wie bisher, nur die Stammkontrollen.

Über den Umfang der Arbeit des Kontrollbüros geben nachstehende Ziffern Aufschluss:

In den Corpskontrollen sind im Jahre 1893 folgende Mutationen zu verzeichnen:

1. Zuwachs aussexierter Rekruten	3,265
2. Beförderungen (Zuwachs und Abgang)	1,613
3. Versetzungen (Zuwachs und Abgang)	776
4. Wiedereinteilung zurückgekehrter Landesabwesender	126
5. Übertritt in die Landwehr (Zuwachs und Abgang)	2,488
6. Arztlich definitiv entlassen	759
7. Streichungen von Landesabwesenden	540
8. Streichungen von Verstorbenen	198
9. Streichungen nach § 17, Ziffer 7 der Verordnung vom 23. Mai 1879	396
10. Streichungen nach Artikel 4, 77 und 79 der Militärorganisation	47
11. Streichungen durch Übertritt zum Landsturm	1,000
<hr/>	
Total Mutationen	11,208

Hierzu kommen noch 1300 Mutationen betreffend temporäre Dienstbefreiung nach Art. 2 M. O. und Wiederausrüstung von wieder dienstpflichtig Gewordenen; ferner sämtliche Mutationen betreffend die Rekruten, die in obigen Ziffern nicht inbegriffen sind. Alle diese Mutationen müssen nicht nur in den Originalcorpskontrollen angemerkt, sondern auch an die Kreiskommandanten und, soweit es Eingeteilte betrifft, an die Truppenkommandanten (Führer der Abschriftenkontrollen) weitergeleitet werden. Hierzu kommen noch circa 10,000 Domizilveränderungen, die ebenfalls in den Kontrollen angemerkt werden müssen.

Endlich fällt noch der Erlass des persönlichen Marschbefehls für alle Rekrutenschulen und Specialdienste in den Geschäftsbereich des Kontrollbüros.

Das Kontroll- und Rapportwesen der Sektionschefs verzeigt im allgemeinen eine Besserung. Mangelhaft ist noch das Rapportwesen über Todeställe der im wehrpflichtigen Alter stehenden Bürger. Laut § 9, Ziffer 3 der bundesräthlichen Verordnung über die Führung der Militärkontrollen und der Dienst-

büchlein vom 23 Mai 1879 haben die Civilstandsbeamten den Sektionschefs zur Weiterleitung an die Kreiskommandanten über alle Todesfälle Kenntnis zu geben. Diese Meldungen scheinen nicht überall regelmässig und genau gemacht zu werden, sei es seitens der Civilstandsbeamten, sei es seitens der Sektionschefs, wenigstens gelangen diese Mutationen öfters erst anlässlich von Diensteintritten auf ausserordentlichem Wege zur Kenntnis des Kontrollbüreaus. Ebenso werden die Anzeigen über die infolge richterlichen Urteils ihrer bürgerlichen Ehrentähigkeit eingestellten und daher nach Art. 4 der Militärorganisation von der Ausübung der Wehrpflicht zu enthebenden Wehrpflichtigen von den betreffenden Gerichten nicht regelmässig erstattet. Nach § 9, Ziffer 6 der vorgenannten Verordnung ist den kantonalen Militärbehörden von den Gerichten unter Angabe der Dauer, für welche der Verlust der Ehrentähigkeit ausgesprochen worden ist, in jedem einzelnen Falle Kenntnis zu geben, sowie auch von den stattgehabten Rehabilitationen von derjenigen Behörde, die sie ausgesprochen hat.

Die Anzeigen über Domizilwechsel von Dienstpflchtigen geschehen seitens der meisten kantonalen Kreiskommandanten und Sektionschefs ziemlich genau. Die Anzeigen von den ausserkantonalen Kreiskommandos und Sektionschefs über bernische Wehrpflichtige sind sehr ungleich, aus einzelnen Kantonen gehen dieselben pünktlich ein, bei andern ist dies nicht der Fall.

Wir sind stetig bestrebt, allen diesen noch bestehenden Mängeln im Kontrollwesen, die jedoch zum Teil mit dem Dualismus des Militärwesens zusammenhangen und ohne die Übertragung der Militäradministration an den Bund niemals gänzlich gehoben werden können, nach Möglichkeit abzuheften.

In der Führung der Abschriftenkontrollen durch die Truppenoffiziere (Hauptleute) kann ebenfalls ein Fortschritt konstatiert werden. Ganz fehlerfreie jährliche Kontrollrapporte gehören allerdings immer noch zu den Ausnahmen.

Anlässlich des Truppenzusammenzugs der III. Division hat sich gezeigt, dass das bisher übliche Verfahren, die aussexerzierten Rekruten des laufenden Jahres jeweilen erst auf Ende des Jahres in den Corpskontrollen in Zuwachs zu bringen, mit Unzukömmlichkeiten verbunden ist, indem die zum Besuche von Unteroffizierschulen vorgeschlagenen Rekruten, sowie diejenigen früherer Jahre als des laufenden Rekrutenjahrgangs, stets ebenfalls zu den Wiederholungskursen einberufen werden und daher beim Diensteintritt des Corps in der Kontrolle figurieren sollten. Wir haben daher angeordnet, dass von 1894 an jeweilen die aussexerzierten Rekruten sofort nach Schluss der betreffenden Schule, resp. nach Empfang der Dienstauszüge und Qualifikationslisten in Zuwachs zu bringen seien. Es ist klar, dass dieses Verfahren das richtigere ist. Dasselbe entspricht übrigens der Verordnung über die Kontrollführung vom 23. Mai 1879, welche in § 20 ausdrücklich vorschreibt: „Die aussexerzierten Rekruten sind, nachdem sie einer Truppeneinheit zugeteilt worden sind, in die Corpskontrollen einzutragen.“

Eine weitere Änderung in der Kontrollführung haben wir anlässlich eines Kreisschreibens des schweizerischen Militärdepartements betreffend die Dienstpflcht der Studierenden der Theologie, der Medizin und der Tierarzneikunde eingeführt. Gemäss Verfügung des schweizerischen Militärdepartements vom 7. November 1875 sind diese Kategorien von Studierenden nach bestandener Rekrutenschule berechtigt, die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben.

Es hatte sich nun im Laufe der Zeit erwiesen, dass Studierende der obgenannten Wissenschaften nicht selten zu einem andern Studium übergehen oder ihre Studien aufgeben und einen andern Beruf ergreifen, ohne dass jeweilen eine diesbezügliche Anzeige an die militärischen Behörden gemacht wurde. Es hatte dies zur Folge, dass solche im wehrpflichtigen Alter stehende Schweizerbürger sich Jahre lang dem Dienst entziehen konnten.

In der Absicht, einem derartigen Unfug soweit immer thunlich zu steuern, hat das schweizerische Militärdepartement verfügt:

- „1. Jeder Studierende einer höhern Lehranstalt hat auf Grundlage eines Zeugnisses der betreffenden Anstalt jeweilen auf Anfang des Jahres bei der Militärdirektion desjenigen Kantons, welcher ihn als Rekrut ausgerüstet hat, ein Gesuch um Dispensation vom Militärdienst für das betreffende Jahr einzureichen.
- „2. Diejenigen Studierenden, welche es unterlassen, ein solches Gesuch zu stellen oder welche das verlangte Zeugnis nicht beibringen können, sind verpflichtet, den Dienst mit dem Truppenkörper zu leisten, dem sie zugeteilt sind.
- „3. Alle Studierenden, welche aus irgend einem Grunde vom Militärdienste dispensiert werden, haben für das betreffende Jahr den Militärpflichtersatz zu bezahlen, wobei eine spätere Nachholung des Dienstes und die dahерige Rückerstattung der Ersatzsteuer vorbehalten bleibt.“

Indem wir diese Verfügungen des schweizerischen Militärdepartements unsren Kreisbeamten zur Kenntnis brachten, erteilten wir ihnen Weisung zur strengen Durchführung derselben. Bei diesem Anlass ordneten wir gleichzeitig an, dass obige Kategorien von Dienstpflchtigen, welche bisher unrichtiger Weise in den Kontrollen gar nicht nachgeführt wurden, in Zukunft regelrecht und der Verordnung entsprechend, nach ihrer Aussexerzung in Zuwachs zu bringen und in den Corpskontrollen fortzuführen seien, bis sie entweder als Arzte und Tierärzte zu den Sanitästruppen überreten oder als Geistliche nach Art. 2, Ziffer f der Militärorganisation dienstfrei werden.

Während ihrer Studienzeit steht es ihnen frei, gemäss obiger Verfügung des schweizerischen Militärdepartements sich von Jahr zu Jahr jeweilen dispensieren zu lassen oder Dienst mit ihren Corps zu thun. Im Falle einer Mobilisierung wären diese Studierenden dienstpflchtig und würden ein wertvolles Kontingent zur Ergänzung des Unteroffiziercadres bilden. Sie sind somit jedenfalls in den Corpskontrollen, je nach Umständen als temporär Dienstbefreite oder als Diensthude, nachzuführen.

IV. Rekrutierung.

Zur Rekrutierung pro 1894 hatten sich im Jahr 1893 zu stellen: alle im Jahr 1874 geborenen Schweizerbürger, sowie alle noch nicht untersuchten, in den Jahren 1855 bis 1873 geborenen Schweizerbürger, ferner diejenigen, welche zurückgestellt worden waren und deren Zurückstellungszeit abgelaufen war.

Zur Untersuchung stellten sich im ganzen 6383 Rekruten, 170 mehr als im Jahre 1892 (6213), davon wurden untauglich erklärt 3278 (1892: 2901), tauglich erklärt: 3105 (1892: 3312).

Bei Anlass der Rekrutenaushebung haben sich 1344 eingeteilte Dienstpflchtige zur ärztlichen Untersuchung gestellt und aus Gesundheitsrücksichten Entlassung von der persönlichen Dienstpflcht verlangt;

Davon wurden gäuzlich entlassen	811 Mann
Für 1 Jahr dispensiert	272 "
Für 2 Jahre dispensiert	12 "
Als diensttauglich erklärt	249 "

Total der Untersuchten 1344 Mann

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Vermehrung der Gebirgsartillerie wurden im Jahr 1893 zum ersten Male im Kanton Bern Gebirgsartilleristen rekrutiert, dagegen wurden im Hinblick auf die bevorstehende neue Truppenordnung pro 1894 keine Feuerwerker und Parksoldaten mehr ausgehoben.

Durch Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone machte das schweizerische Militärdepartement darauf aufmerksam, dass nach dem von den eidgenössischen Räten festgesetzten Budgetkredit pro 1893 in diesem Jahre 1350 Rekruten der Feldartillerie instruiert werden dürfen und dass der hierfür bewilligte Kredit unter keinen Umständen überschritten werden dürfe. Es waren aber pro 1893 für die Feldbatterien und Parkkolonnen 1520 Rekruten ausgehoben worden. Unter diesen Umständen sah sich das Departement genötigt, bezüglich der Zahl der in die Feldartillerierekrutenschulen von 1893 einzuberufenen Rekruten Reduktionen vorzunehmen. Die Zahl der Artillerierekruten, welche der Kanton Bern in die Feldartillerierekrutenschulen einberufen durfte, wurde vom Departement demgemäß festgesetzt wie folgt:

Feldbatteriekanonierrekruten	92
Feldbatterietrainrekruten	108
Total 200 Rekruten	

für die Feldbatterien.

Parkkanonierrekruten	23
Parktrainrekruten	42
Total 65 Rekruten	

für die Parkkolonnen.

Demgegenüber waren im Jahr 1892 ausgehoben worden:

Feldbatteriekanonierrekruten	114
Feldbatterietrainrekruten	145
Parkkanonierrekruten	30
Parktrainrekruten	55
somit 59 Rekruten für die Feldbatterien und 20 Rekruten für die Parkkolonnen	

im ganzen 79 Artillerierekruten mehr als nach den Weisungen des Militärdepartements im Jahr 1893 ausgebildet werden durften.

Wir machten nun das Departement darauf aufmerksam, dass es nicht wohl angehe, diese 79 zu viel ausgehobenen Artillerierekruten einfach um ein Jahr in der Instruktion zurückzustellen und sie pro 1893 der Ersatzsteuer zu unterwerfen; einsteils könnten sich die von dieser Massregel Betroffenen mit Recht hiergegen beschweren; andernteils würden dadurch bei der Rekrutenaushebung pro 1894 nur vermehrte Schwierigkeiten entstehen, indem um soviel weniger Artillerierekruten ausgehoben werden dürften. Wir beantragten daher dem Departement, es seien die 79 überzähligen Artillerierekruten des Kantons Bern zur Infanterie zu versetzen und der Waffenchef der Artillerie, auf dessen Weisungen die überzählige Rekrutierung der Artillerie erfolgt war, zu beauftragen, uns die 79 zu versetzenden Rekruten namentlich zu bezeichnen. Das Departement genehmigte diese Anträge.

Wir benützten diesen Anlass, um das schweizerische Militärdepartement auf den Umstand hinzuweisen, dass die Artillerie schon seit Jahren viel zu stark rekrutiert wurde, so dass die Feldbatterien Kontrollbestände mit ganz unverhältnismässig grossen Ziffern von Überzähligen aufweisen und zu den Wiederholungskursen stets mit zu starken Beständen einrücken, trotzdem nur die 8 jüngsten Jahrgänge einberufen werden. Es müssen dann jeweilen beim Einrücken eine Anzahl Überzählige entlassen werden, für die keine Verwendung wäre, da jede Batterie eben nur eine bestimmte Zahl von Leuten mitführen kann, die nicht beliebig überschritten werden darf.

Dieses Missverhältnis hat einen doppelten Nachteil. Einerseits leidet darunter die Ausbildung der ältern Jahrgänge, welche zum Dienste gar nicht mehr einberufen werden; anderseits entsteht daraus die offensche Unbilligkeit, dass die Artilleristen bezüglich der Dienstleistungen gegenüber den andern Truppengattungen ganz ungebührlich bevorzugt werden. Da z. B. zu den Herbstmanövern von 1893 sämtliche Jahrgänge der Infanterie der III. Division einberufen waren, so hatte die Altersklasse 1861 dieser Waffe den 7. Wiederholungskurs zu bestehen (1884 und 1885 hatte die III. Division infolge des Turnuswechsels der Wiederholungskurse in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Dienst zu leisten). Bei der Artillerie dagegen treten alle Soldaten mit höchstens 4, manche sogar mit 3 Kursen, die Unteroffiziere mit 5 Wiederholungskursen in die Landwehr über, da auch keine Gelegenheit geboten ist, die mit dem Dienst im Rückstand sich Befindenden in Nachdienste aufzubieten. Während ihrer letzten 4 Dienstjahre im Auszuge haben die Artilleriesoldaten weder Dienst noch Ersatz zu leisten, während dagegen jeder Infanterist der nämlichen Altersklassen im Falle einer Dispensation entweder einen Nachdienst zu bestehen oder Ersatzsteuer zu bezahlen hat.

Wir glauben nicht irre zu gehen, wenn wir diesem Umstände in Verbindung mit andern Faktoren zu einem guten Teil den unnatürlich starken Andrang der Rekruten zur Artillerie (sowohl zu den Kanonieren als zu den Trains) bei den Aushebungen zuschreiben.

Wir können konstatieren, dass unsren Bemerkungen bei der Rekrutierung der Artillerie pro 1894 Rechnung getragen worden ist.

Bezüglich des Resultates der sanitärischen Untersuchung in den einzelnen Kreisen verweisen wir auf Tabelle I, betreffend Zuteilung der Diensttauglichen zu den einzelnen Truppengattungen auf Tabelle II.

Rekrutierung pro 1894.

Tabelle I.

Rekrutierungskreis.	Unter-sucht.	Untaugliche.			Taugliche.				Total der dem Kanton Bern zugewiesenen Tauglichen.	
		Zurückgestellt		Total Untaug- liche.	Tauglich erklärt und Bern zugewiesen.	Andern Divisionen zuge-wiesen.	Von andern Divisionen zuge-wiesen.			
		für 1 Jahr.	für 2 Jahre.							
II. Division, Kreis 6	267	26	5	99	130	137	32	17	122	
» » 7	316	31	7	117	155	161	19	9	151	
» » 8	319	36	3	113	152	167	12	9	164	
» » 9	299	17	9	100	126	173	14	2	161	
	1201	110	24	429	563	638	77	37	598	
III. Division, Kreis 1	378	62	16	88	166	212	41	22	193	
» » 2	296	13	46	86	145	151	15	43	179	
» » 3	306	21	39	94	154	152	6	21	167	
» » 4	546	94	40	159	293	253	52	30	231	
» » 5	305	26	23	85	134	171	6	25	190	
» » 6	273	39	22	67	128	145	15	18	148	
» » 7	249	56	23	62	141	108	3	25	130	
» » 8	257	24	36	87	147	110	1	29	138	
» » 9	406	77	32	106	215	191	13	25	203	
» » 10	257	81	14	58	153	104	1	25	128	
» » 11	296	84	15	71	170	126	3	21	144	
» » 12	444	86	19	145	250	194	9	19	204	
	4013	663	325	1108	2096	1917	165	303	2055	
IV. Division, Kreis 1	279	42	16	59	117	162	10	31	183	
» » 2	288	56	20	73	149	139	6	35	168	
» » 3	321	83	19	99	201	120	5	36	151	
» » 4	281	56	15	81	152	129	13	27	143	
	1169	237	70	312	619	550	34	129	645	
II. Division . .	1201	110	24	429	563	638	77	37	598	
III. » . .	4013	663	325	1108	2096	1917	165	303	2055	
IV. » . .	1169	237	70	312	619	550	34	129	645	
Total . .	6383	1010	419	1849	3278	3105	276	469	3298	

Rekrutierung pro 1894.

Zuteilung der Diensttauglichen zu den Truppengattungen.

Tabelle II.

Rekrutiert als:	Truppeneinheiten.														Total.		
	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.														
			Batterien.		Position.		Festungsartillerie.		Gebirgsartillerie.		Armeetrain.		Genie.				
			Kanoniere.	Train.							Sappeure.	Pontoniere.	Pioniere.	Sanität.	Verwaltung.		
II. Division, Kreis	6	104	6	3	5	—	—	2	—	6	5	—	—	5	1	137	
»	7	135	7	4	3	—	—	—	7	6	6	—	1	6	1	176	
»	8	135	5	1	2	—	—	1	1	2	8	—	5	5	2	167	
»	9	152	4	—	—	—	—	1	3	7	—	1	4	1	1	173	
		526	22	8	10	—	—	3	9	17	26	—	7	20	5	653	
III. Division, Kreis	1	159	8	7	9	3	3	—	—	3	4	5	2	5	4	212	
»	2	119	5	3	6	1	3	—	—	3	3	3	3	5	—	151	
»	3	114	9	3	8	2	2	—	—	5	2	1	6	3	4	152	
»	4	202	5	9	6	1	7	1	—	3	1	3	—	4	3	253	
»	5	137	7	5	9	2	2	2	—	2	3	2	—	4	—	171	
»	6	120	2	5	2	2	2	1	—	3	5	2	—	6	2	145	
»	7	69	8	6	8	3	—	4	—	5	2	2	—	4	1	108	
»	8	84	3	5	7	—	2	—	—	2	2	1	1	3	1	110	
»	9	151	5	6	8	2	1	—	—	5	2	2	1	6	4	191	
»	10	83	1	3	1	3	1	6	11	1	2	2	—	3	—	104	
»	11	96	—	2	2	2	1	11	5	5	2	—	5	—	1	126	
»	12	158	1	3	2	—	2	12	5	4	—	—	6	1	1	194	
		1492	54	57	68	21	26	35	42	25	11	12	54	20	1917		
IV. Division, Kreis	1	116	4	8	13	—	4	—	3	3	3	1	4	3	3	162	
»	2	92	8	9	9	—	4	—	4	3	5	1	4	—	—	139	
»	3	80	5	9	10	—	3	—	1	5	1	1	6	—	1	120	
»	4	94	5	8	10	1	2	—	3	1	—	2	3	—	—	129	
		382	22	34	42	1	13	—	11	12	8	5	17	3	3	550	
II. Division . . .		526	22	8	10	—	3	9	17	26	—	7	20	5	653		
III. » . .		1492	54	57	68	21	26	35	42	25	11	12	54	20	1917		
IV. » . .		382	22	34	42	1	13	—	11	12	8	5	17	3	3	550	
Von andern Divisionen zugewiesen . . .		2400	98	99	120	22	42	44	70	63	19	24	91	28	3120		
		423	7	9	7	2	4	2	1	4	—	3	3	4	469		
Andern Divisionen zugewiesen . . .		2823	105	108	127	24	46	46	71	67	19	27	94	32	3589		
Total dem Kanton Bern zugeteilt . . .		276	1	5	2	—	—	—	1	1	1	1	3	1	291		
		2547	104	103	125	24	46	46	71	66	18	26	91	31	3298		

V. Wehrpflicht.

Auf 1. Januar 1893 ist die im Laufe des Jahres 1892 ausgehobene Rekrutenmannschaft des Jahrgangs 1873 in das wehrpflichtige Alter getreten.

Nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1886 und desjenigen vom 22. März 1888 hat der Übertritt vom Auszug in die Landwehr und von der Landwehr in den Landsturm, sowie der Austritt aus der Wehrpflicht auf 31. Dezember 1893 wie folgt stattgefunden:

In die Landwehr übergetreten sind:

- a. die Hauptleute des Jahres 1855;
- b. die Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrgangs 1859;
- c. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitäts- und Verwaltungstruppen des Jahrgangs 1861;
- d. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählten; ferner diejenigen, welche im Jahre 1861 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet und sofern sie anlässlich ihres späteren Eintritts zur Waffe sich nicht zu längerem Auszügerdienst verpflichtet hatten;
- e. die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie des Jahrgangs 1861.

In den Landsturm übergetreten sind:

1. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrgangs 1845;
2. die Stabsoffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet hatten und sofern von denselben ein Entlassungsgesuch bis Ende Februar 1893 gestellt worden war;

3. Die Unteroffiziere und Soldaten aller Truppengattungen und Grade vom Jahrgang 1849.

Aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht sind ausgetreten:

- a. die Offiziere des Jahrgangs 1838, insofern sie sich auf erfolgte Anfrage seitens der Militärbörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt hatten;
- b. alle Unteroffiziere und Soldaten des Jahrgangs 1843.

Die Zahl der gesamten im wehrpflichtigen Alter stehenden, in den Stammkontrollen eingetragenen, dienst- oder ersatzpflichtigen männlichen Bevölkerung des Kantons beträgt auf 1. Januar 1894: 85,304 Mann, davon sind 37,130 Mann Dienstthuende aller Grade (Auszug und Landwehr), 2919 Rekruten für das Jahr 1894, 43,333 Ersatzpflichtige, 793 dienstlich von der Ersatzpflicht Befreite (Landjäger, Sektionschefs etc.), 1129 wegen Erwerbsunfähigkeit von der Ersatzpflicht Befreite. Der Kontrollbestand der Dienstpflchtigen des Auszugs und der Landwehr auf 1. Januar 1894 nach den Corpskontrollen weist dagegen 42,795 Mann auf. Der Unterschied zwischen dem Bestande der Dienstpflchtigen in den Stammkontrollen und den Corpskontrollen röhrt daher, dass in jenen nur die im Kanton anwesenden, in diesen dagegen auch die in andern Kantonen domizilierten oder im Auslande beurlaubten Dienstpflchtigen figrieren.

Tabelle III giebt in üblicher Weise eine Übersicht über den Bestand der in den Stammkontrollen eingetragenen dienstthuenden und ersatzpflichtigen Wehrpflichtigen nach Jahrgängen und Truppengattungen.

Auszug aus den Stammkontrollen auf 1. Januar 1894.

Tabelle III.

Jahrgänge.	Infanterie.	Kavallerie.	Dienstthuende aller Grade.												Übrige männliche Bevölkerung im wehrpflichtigen Alter.												
			Artillerie.				Genie.				Sanitätssturppen.				Verwaltungssturppen.				Stabssekretäre.				Von der Ersatzpflicht-Befreiete.				
			Kanonen.	Dragoner.	Fahrende Batterien.	Parkkolonnen.	Positons-Patr.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	Reitere.	Heerewerke.	Trägern.	
1874	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	25	
1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1872	1,687	118	88	15	80	79	17	20	35	20	45	42	23	17	46	28	—	—	—	—	2,360	244	1,891	5	23	4,728	
1871	1,716	117	76	36	97	77	26	19	37	8	6	40	42	19	29	45	22	—	—	—	—	2,412	142	1,728	1,3	33	4,533
1870	1,763	114	106	21	81	89	23	23	32	8	10	33	57	19	25	40	16	—	—	—	—	2,460	40	1,682	33	35	4,330
1869	1,753	113	85	12	79	93	16	19	39	1	9	51	39	28	30	34	23	—	—	—	—	2,425	17	1,685	20	57	4,254
1868	1,599	106	74	5	86	90	14	26	36	5	11	24	39	17	21	38	12	—	—	—	—	2,204	7	1,632	23	47	3,913
1867	1,515	87	81	6	86	86	12	25	30	1	11	27	28	24	15	36	27	—	—	—	—	2,098	—	—	—	—	—
1866	1,471	94	76	5	65	85	17	23	36	—	8	35	34	16	17	38	19	—	—	—	—	2,040	1	1,769	31	35	3,876
1865	1,405	101	62	5	91	90	14	17	36	—	10	34	33	21	21	38	18	1	3	2,000	2	1,784	30	46	3,862	—	
1864	1,263	74	61	8	86	94	16	18	33	—	14	34	31	24	16	35	18	—	—	—	—	1,826	2	1,687	50	56	3,621
1863	1,217	72	85	8	65	59	11	10	23	1	7	32	20	18	13	36	16	1	3	1,697	—	—	—	—	—	—	
1862	955	64	69	12	60	57	11	13	19	1	5	39	27	12	12	32	13	2	—	2,136	—	—	—	—	—	—	
1861	758	47	57	12	26	20	36	11	19	—	6	66	19	14	15	19	15	1	1	1,142	—	—	—	—	2,056	44	
1860	750	41	48	4	26	27	32	13	30	—	2	55	15	10	20	39	13	2	3	1,130	—	—	—	—	2,018	44	
1859	799	71	52	8	27	19	51	21	27	—	3	52	23	16	16	28	14	4	1	1,232	—	—	—	—	1,902	44	
1858	803	50	63	7	18	20	33	14	32	—	7	51	21	13	8	42	11	2	—	1,195	—	—	—	—	1,802	37	
1857	813	48	42	10	19	26	41	20	35	1	8	68	25	10	10	29	11	—	3	1,219	—	—	—	—	1,706	38	
1856	775	47	40	3	11	15	42	15	30	—	5	93	18	12	11	40	13	1	—	1,171	—	—	—	—	1,558	31	
1855	699	47	34	6	9	17	38	15	20	—	8	54	18	9	5	27	9	1	3	1,019	—	—	—	—	1,435	39	
1854	536	19	21	1	7	13	27	14	10	—	2	46	12	9	3	12	5	—	—	737	—	—	—	—	1,553	28	
1853	647	45	26	3	11	12	28	16	9	—	—	26	17	7	6	18	6	1	—	878	—	—	—	—	1,455	34	
1852	667	55	31	4	5	14	39	10	11	—	—	38	22	8	5	8	2	1	—	920	—	—	—	—	1,489	37	
1851	676	47	17	5	14	16	30	21	13	—	1	50	19	5	3	16	1	—	—	934	—	—	—	—	1,470	37	
1850	623	55	26	4	10	15	22	15	12	—	—	34	20	4	4	14	3	—	1	862	—	—	—	—	1,542	25	
Offiziere älterer Jahrgänge	51	1	8	—	15	1	—	—	—	—	2	3	6	1	—	21	20	—	1	130	—	—	—	—	—	—	130
Total	26,109	1699	1381	206	1127	1172	605	413	635	46	148	1064	659	358	348	762	355	17	26	37,130	2,919	43,333	793	1129	85,304	—	

Militär.

VI. Kontrollstärke der bernischen Dienstpflchtigen. (Auszug und Landwehr).

Die Corpskontrollen des Auszugs und der Landwehr weisen auf 1. Januar 1894 eine Gesamteffektivstärke der bernischen Truppen von 42,795 Mann auf (gegen 42,228 Mann auf 1. Januar 1893).

Tabelle IV gibt eine Übersicht über den Kontrollbestand der bernischen Dienstpflchtigen nach Auszug und Landwehr und nach Truppengattungen getrennt:

Kontrollbestand des Auszugs und der Landwehr auf
1. Januar 1894.

Tabelle IV.

	Infanterie.	Kavallerie.	Artillerie.	Genie.	Sanität.	Verwaltung.	Total.
Auszug .	22,178	961	3679	930	416	801	28,465
Landwehr	10,545	737	2201	464	285	98	14,330
Total	32,723	1698	5880	1394	701	399	42,795

Wir fügen unserem Bericht zum erstenmale die Ergebnisse der jährlichen Kontrollrapporte auf 1. Januar 1894 sämtlicher bernischen Truppenkörper und der eidgenössischen Truppenkörper, in welche der Kanton Bern Mannschaft stellt, tabellarisch geordnet bei. Diese Tabellen (Nr. V, VI, VII, VIII, IX, X und XI) geben zugleich über sämtliche während des Jahres 1893 vorgekommenen Mutationen in allen Truppeneinheiten Aufschluss.

Zu den Mutationen bei den einzelnen Truppengattungen des Auszugs sind folgende Bemerkungen zu machen:

Infanterie. Dass der Kontrollbestand der 21½ Bataillone auf 1. Januar 1894 mit . 22,178 Mann gegenüber demjenigen des Vorjahres von 21,744 „ trotz einem Zuwachs von 2669 pro 1893 aussexerzierten Rekruten nur eine Vermehrung von 434 Mann

aufweist, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass erstens der Übertritt von 891 Mann des Jahrgangs 1861 in die Landwehr ein starker war, dass ferner durch die sanitärischen Untersuchungskommissionen die beträchtliche Zahl von 509 Mann oder 23 % ärztlich für immer entlassen wurden, endlich 723 Mann oder 32,5 % als landesabwesend und gemäss Art. 17, Ziffer 7 der bundesrätlichen Verordnung vom 23. Mai 1879 gestrichen werden mussten.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 71 Mann oder 3,2 %. Enorm dagegen ist die Zahl von 774 Mann = 35 %, welche als Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung, der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, der eidgenössischen Werkstätten, als kantonale Polizeisoldaten, Wärter von Spitälern und Strafanstalten, sowie als eidgenössische Grenzwächter während der Dauer ihrer Anstellung gemäss Art. 2 der Militärorganisation als dienstfrei behandelt werden müssen. Mässig ist die Zahl von 158 für 1 Jahr ärztlich Dispensierten (7,1 %).

Der Kontrollbestand sämtlicher Bataillone des Auszugs auf 1. Januar 1894 steht über der normalen Kontrollstärke.

Kavallerie. Bei dieser Waffe ist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von 31 Mann zu verzeichnen. Dem Zuwachs von 134 aussexerzierten Rekruten steht ein Abgang von 87 Mann durch Übertritt in die Landwehr gegenüber. Alle 7 Schwadronen stehen so ziemlich auf Normalstärke.

Artillerie. Hier steht einem Bestand auf 1. Januar 1893 von 3706 Mann pro 1. Januar 1894 ein solcher von nur 3679 Mann gegenüber. Diese Veränderung röhrt daher, dass für die Artillerie etwas schwächer rekrutiert wurde. Dennoch weisen die 10 Feldbatterien auf 1. Januar 1894 noch Bestände auf, die zwischen 51 und 72 Mann über dem normalen Mannschaftsbestand variieren. Die 4 Parkkolonnen sind ebenfalls noch über normalen Beständen, werden jedoch auf Ende 1894 dadurch, dass für diese Einheiten nicht rekrutiert wurde, so ziemlich normale Mannschaftsbestände aufweisen.

Genie, Sanität und Verwaltung geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass, indem bei diesen 3 Truppengattungen die Bestände ziemlich normal geblieben sind.

Auszug.

Tabellen V.

Tabelle VI.

Truppenkörper.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Januar 1894.			Total.
			Dienstthunde.	Zweitweise Erziech	Entlassene.	
Kavallerie.						
Dragonerschwadron Nr. 7	111	17	2	1	—	114
" " 8	123	12	1	—	—	124
" " 9	117	15	5	—	—	117
" " 10	110	20	6	3	1	119
" " 11	122	14	5	—	—	121
" " 12	124	8	6	1	1	121
Guidencompagnie						
" " 13	116	16	3	1	—	116
" " 14	16	4	1	—	—	117
" " 15	51	18	4	1	—	115
" " 16	10	7	—	—	—	115
" " 17	13	—	—	—	—	15
" " 18	17	3	4	—	—	13
Total	930	134	37	8	1	961
Artillerie.						
Feldbatterie Nr. 12	235	17	8	1	2	224
" " 13	224	20	19	—	6	224
" " 14	218	27	16	2	13	217
" " 15	218	17	18	1	9	211
" " 16	236	17	16	—	19	215
" " 17	237	14	9	—	14	213
" " 18	217	20	3	6	9	215
" " 19	213	19	5	1	1	217
" " 20	218	15	9	2	1	217
" " 21	211	20	6	2	—	221
Parkkolonne						
" " 3	183	17	2	1	—	187
" " 5	194	16	15	3	1	192
" " 6	181	17	3	2	—	199
" " 7	185	16	15	1	1	181
Positionscompagnie Nr. 2	128	11	2	1	5	167
Festungscompagnie " 2	13	—	1	—	—	166
Feuerwerkercompagnie in St. Moritz	1	19	3	—	13	179
Trainbataillon Nr. II/1	116	7	2	—	3	130
" " III/1	114	10	8	—	1	133
" " III/2	128	11	5	1	1	12
" " IV/1	77	9	2	1	—	13
Total	3706	323	167	26	9	3679
Militär.						
Nach Art. 2 der Mil.-Org. vorübergehend vom Dienst suspendierte Beamtete.						
Von der Wehrpflicht nach Art. 4, 77, 79 und 80 der Mil.-Org. Aussichtslosene.						
Wegen Dienstabsentzugs, § 17, Ziff. 7, der Verordnung, gestrichen.						
Arztliche Entlassene.						
Gestorben.						
In die Landwehr übergetreten.						
Durch Befreiung aus anderen Corps.						
Übergetreten aus anderen Corps.						
Wieder dienstpflichtige Landesabwesenheit, Reha-bilitierung.						
Gewordene zurückgekehrtre Landesabwesenheit, Reha-bilitierung.						
Eingetretene Bekräftungen von 1893.						
Totalbestand auf 1. Januar 1893.						

Auszug.

Tabelle VII.

Truppenkörper.		Zuwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Januar 1894.	
				Dienstthunende.	Total.
Genie.					
Sappeurcompagnie Nr. 2	79	2	1	1	76
" " 3	216	23	14	2	227
" " 4	83	7	1	1	82
Pontoniercompagnie Nr. 2	26	—	—	—	24
" " 3	206	13	7	1	199
" " 4	58	9	1	4	65
Pioniercompagnie Nr. 2	39	3	1	1	41
" " 3	159	6	1	1	161
" " 4	52	16	9	1	55
Total	918	79	35	1	930
Sanität.					
Feldlazarett Nr. 2	1	—	—	—	1
" " 3	4	—	—	—	5
" " 4	8	—	1	—	8
Ambulanz Nr. 6	5	1	—	1	5
" " 7	5	—	2	—	7
" " 8	18	1	1	1	19
" " 9	29	—	2	1	27
" " 10	39	3	1	1	38
" " 11	44	4	7	3	44
" " 12	38	3	5	1	46
" " 13	41	4	3	2	39
" " 14	40	4	4	1	41
" " 15	40	4	5	2	38
" " 16	44	3	3	2	45
" " 17	27	2	2	1	39
" " 18	14	1	2	1	43
" " 19	6	—	1	1	44
" " 20	4	—	1	—	26
Total	407	30	22	1	416
Verwaltung.					
Verwaltungscompagnie Nr. 2	62	—	1	—	56
" " 3	155	18	3	2	160
" " 4	81	12	3	2	85
Total	298	30	7	4	301

Militär.

39

Landwehr.

Tabelle VIII.

Truppenkörper.	Zwachs.	Abgang.	Bestand auf 1. Januar 1894.				Total.										
			Dienstthunende.	Entlassene.	Zettweise fürzliche Entlassene.	Nach Art. 2 der MIL-Org. vom Dienstgebehrten.											
Infanterie.	Füsilierbataillon Nr. 21	710	58	2	42	8	16	31	19	3	—	—	4	5	647	656	
"	" 22	627	43	1	3	30	1	6	4	—	—	—	1	1	626	630	
"	" 23	605	51	1	4	8	3	2	2	—	—	—	—	—	606	612	
"	" 24	639	49	2	4	2	38	2	1	11	7	1	2	2	534	536	
"	" 25	566	45	—	1	2	49	—	3	5	11	7	2	2	—	—	
"	" 26	536	40	1	—	1	48	1	2	7	4	5	1	—	508	510	
"	" 27	475	46	—	—	—	38	—	1	3	4	4	—	—	460	471	
"	" 28	486	31	—	4	3	35	—	4	5	8	4	1	1	453	466	
"	" 29	435	21	—	—	—	50	—	1	1	1	2	—	5	394	399	
"	" 30	384	26	—	1	1	31	—	5	2	4	—	1	1	366	368	
"	" 31	442	30	—	1	1	25	—	3	2	8	—	—	7	1	427	
"	" 32	476	26	—	—	1	34	—	5	3	3	—	—	2	11	435	
"	" 33	457	38	—	—	—	34	—	4	—	5	—	1	—	—	444	
"	" 34	432	48	—	4	—	32	1	3	—	4	9	—	—	33	—	
"	" 35	517	57	—	—	—	34	—	1	2	5	4	—	—	5	428	
"	" 36	532	52	—	—	2	39	—	2	2	3	3	—	—	—	433	
Schützenbataillon III		502	39	—	1	3	40	—	—	2	5	1	—	—	16	528	
Füsilierbataillon III		521	51	—	—	—	35	—	3	7	13	1	2	2	1	520	
"	" 37	469	53	1	1	2	36	—	6	6	8	3	1	6	—	537	
"	" 38	444	40	—	1	2	44	—	2	4	5	1	—	3	1	488	
"	" 39	432	32	—	2	1	29	—	1	2	6	—	—	2	—	493	
"	" 40	218	15	1	3	—	17	1	—	1	5	—	—	—	—	498	
Schützenbataillon IV		12	34	33	799	9	66	87	154	82	13	19	147	11	10,387	10,545	
Total	..	10,804	891	12	34	33	799	9	66	87	154	82	13	19	11	10,387	10,545
Division II	..	2,481	201	9	15	14	149	6	18	33	52	23	3	2	15	6	2,413
" III	..	6,239	499	1	12	14	489	2	36	34	65	39	6	13	119	4	5,958
" IV	..	2,084	191	2	7	5	161	1	12	20	37	20	4	4	13	1	6,081
Total	..	10,804	891	12	34	33	799	9	66	87	154	82	13	19	11	10,387	10,545

Landwehr.

Tabelle IX.

Truppenkörper.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand auf 1. Januar 1894.		Militär.	
Kavallerie.									
Dragonerschwadron Nr. 7		79	12						
" " 8		80	11	-	-			86	86
" " 9		80	12	-	-			90	90
" " 10		80	9	-	-			89	89
" " 11		94	12	-	-			86	86
" " 12		89	13	-	-			103	103
" " 13		80	9	-	-			101	101
Guidencompagnie		5	4	-	-			84	84
" " 2		1	1	-	-			6	6
" " 3		38	1	-	-			38	38
" " 4		15	2	-	-			14	14
" " 5		10	-	-	-			9	9
" " 6		32	-	-	-			30	31
Total		682	82	-	-	21	1	1	737
Artillerie.									
Feldbatterie Nr. 2		29	-				1		
Positionscompagnie Nr. 3		148	16	-	-	1	1	5	
" " 4		142	9	-	-	2	2	3	156
Parkkolonne Nr. 2		184	12	-	-	4	4	3	138
" " 3		221	13	-	-	15	15	3	187
" " 4		238	20	-	-	15	15	2	190
Feuerwerkercompagnie Nr. 1		76	7	-	-	3	3	2	219
Trainbataillon Nr. II/1		69	9	-	-	7	7	2	240
" " III/1		170	6	-	-	14	14	1	238
" " III/II		129	19	-	-	11	11	1	74
" " IV/1		137	22	1	1	1	1	17	74
" " IV/2		75	8	-	-	2	2	1	63
" " IV/3		146	12	-	-	12	12	1	80
" " IV/4		87	6	-	-	4	4	1	70
Total		2159	195	1	3	141	141	6	2201

Rekapitulation.
Auszug.

Tabelle XI.

Truppenkörper.	Totalbestand am 1. Januar 1893.	Zuwachs.	Abgang.	Bestand am 1. Januar 1894.						Total.							
				In die Landwacht übergetretene.	Durch Beförderung zur anderen Corps.	Zu andern Corps versetzte.	Gestorbene.	Arztliche Entlassene.	Zivillempfänger vom Dienst suspendierte.								
Infanterie	21,744	2669	78	891	511	318	71	379	344	23	774	158	21,246	22,178			
Kavallerie	930	134	8	1	87	37	3	4	14	2	1	2	7	952	961		
Artillerie	3,706	323	26	9	194	166	38	16	46	60	30	2	128	17	3,534	3,679	
Genie	918	79	35	3	1	51	33	3	4	11	4	—	—	38	12	880	930
Sanität	407	30	35	22	1	17	29	16	3	4	8	2	—	—	16	400	416
Verwaltung	298	30	7	4	—	16	6	2	1	6	1	4	2	—	2	299	301
Total	28,003	3265	799	278	90	1256	782	380	99	590	454	381	28	942	212	27,311	28,465

Militär.

305

Landwehr.

	Übertritt vom Auszug	Übertritt z. Landsturm															
Infanterie	10,804	891	12	34	33	799	9	66	87	154	82	13	19	147	11	10,387	10,545
Kavallerie	682	82	—	—	—	21	1	—	3	1	1	—	—	1	—	736	737
Artillerie	2,159	195	1	3	—	141	—	4	5	6	1	—	—	35	—	2,166	2,201
Genie	459	45	6	—	3	36	2	1	1	7	1	1	—	4	—	460	464
Sanität	285	3	1	5	—	1	—	5	2	—	1	—	—	5	—	280	285
Verwaltung	87	16	—	—	—	2	—	—	1	1	—	1	—	1	—	97	98
Total	14,476	1232	20	42	36	1000	12	76	99	169	86	15	19	193	11	14,126	14,330

VII. Landsturm.

Der Kontrollrapport über die landsturmpflichtige Mannschaft des III. Territorialkreises (ganzer Kanton Bern) auf 1. Januar 1894 weist im bewaffneten und unbewaffneten Landsturm ein Total von 53,322 Mann auf. Davon gehören 10,846 Mann zum bewaffneten und 42,476 Mann zum unbewaffneten Landsturm. Füsiliere und Schützen zählen zusammen 10,320 Mann, nämlich 341 Offiziere, 1292 Unteroffiziere, 8687 Soldaten. Der Mannschaftsbestand des bewaffneten Landsturms hat sich im Berichtjahre nicht unerheblich verringert, weil eine grössere Anzahl bei der Organisation ursprünglich dem bewaffneten Landsturm zugewiesener Landsturmpflichtigen sich nachträglich als zu dieser Kategorie untauglich erwies und an-

lässlich der Bewaffnung zum unbewaffneten Landsturm versetzt wurde. Die Bewaffnung und Organisation des Landsturms wurde im Jahre 1893 vollendet. Wir verweisen auf die näheren Angaben des Berichts des Kantonskriegskommissariats.

Die Landsturmkontrollen werden laut bestehender Verordnung ausschliesslich von den Kreiskommandanten geführt. Die Militärdirektion führt solche nicht, sondern bloss ein Verzeichnis der Landsturmoftiziere.

Tabelle Nr. XII enthält die näheren Angaben über die landsturmpflichtige Mannschaft nach Rekrutierungskreisen und Kategorien, nach den Angaben der kontrollführenden Kreiskommandanten.

Rapport über die landsturmpflichtige Mannschaft auf 1. Januar 1894.

Tableau XII.

Rekrutierungs- kreis.	Bewaffneter Landsturm.									Hülfstruppen.									Total.	
	Füsiliere.			Schützen.			Positions- artillerie.			Pioniere.			Arbeiter in Militär- stabsleitungen, Werk- stätten und Magazinen.			Sanitätsdienst.				
	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Arbeiter in Militär- stabsleitungen, Werk- stätten und Magazinen.	Sanitätsdienst.	Vorpfliegungsdienst.	Transport- und Nachrichtendienst.	Polizei, Feuerwehr- und Bureau Dienst, sowie Depotmannschaft.			
II. Division:																				
Kreis 6	12	65	499	2	1	4	—	6	37	7	1	1,505	44	36	30	48	231	2,528		
> 7	6	36	444	—	—	—	—	2	15	8	2	1,827	15	41	20	49	249	2,714		
> 8	11	56	547	—	—	—	1	6	25	9	3	1,774	2	66	22	118	199	2,839		
> 9	10	59	487	—	—	—	—	1	18	9	—	1,339	16	65	17	72	313	2,406		
Total	39	216	1977	2	1	4	1	15	95	33	6	6,445	77	208	89	287	992	10,487		
III. Division:																				
Kreis 1	38	77	396	2	11	79	—	10	21	6	3	1,868	131	185	68	93	654	3,642		
> 2	7	60	259	2	6	22	1	4	23	3	3	1,369	23	53	23	57	169	2,084		
> 3	11	41	467	1	2	31	—	2	20	1	—	1,652	75	48	29	158	211	2,749		
> 4	108	130	587	6	13	61	16	14	43	29	3	2,122	319	185	101	105	1100	4,942		
> 5	13	44	302	—	5	42	—	3	27	4	7	1,585	40	33	15	84	158	2,362		
> 6	13	50	336	—	11	33	—	6	26	6	5	1,654	49	38	24	46	171	2,468		
> 7	7	64	318	—	7	47	1	8	21	—	3	1,680	25	67	22	60	132	2,462		
> 8	3	44	349	—	5	19	—	—	18	1	2	1,542	34	37	11	61	98	2,224		
> 9	11	64	383	3	17	86	—	2	18	5	3	1,395	440	44	26	77	149	2,723		
> 10	10	46	288	1	13	114	—	1	6	—	—	1,200	54	16	20	61	36	1,866		
> 11	14	57	359	—	8	64	—	5	10	5	1	1,526	37	65	25	35	407	2,618		
> 12	17	68	398	—	7	58	—	1	8	—	—	1,395	115	71	60	89	397	2,684		
Total	252	745	4442	15	105	656	18	56	241	60	30	18,988	1342	842	424	926	3682	32,824		
IV. Division:																				
Kreis 1	7	47	363	—	6	65	—	4	20	2	6	1,275	25	45	38	106	105	2,114		
> 2	7	46	341	—	12	51	2	5	21	4	28	1,662	27	33	44	114	104	2,501		
> 3	5	49	405	—	6	24	—	4	26	8	5	1,862	72	55	25	125	111	2,782		
> 4	11	53	337	3	6	22	—	1	17	8	—	1,772	54	73	33	89	135	2,614		
Total	30	195	1446	3	30	162	2	14	84	22	39	6,571	178	206	140	434	455	10,011		
Total III. Territorialkreis	321	1156	7865	20	136	822	21	85	420	115	75	32,004	1597	1256	653	1647	5129	53,322		

Füsiliere und Schützen.

Offiziere	341
Unteroffiziere	1,292
Soldaten	8,687
Total	10,320

VIII. Instruktion.

1. Militärischer Vorunterricht.

Der militärische Vorunterricht III. Stufe, welcher seit 1888 in freiwilligen Kursen in der Stadt Bern betrieben wurde, nahm im Jahr 1893 einen erfreulichen Aufschwung durch Verbreitung auf die umliegenden Landbezirke. Eine im Frühjahr 1893 vom Komitee für den militärischen Vorunterricht in Bern einberufene zahlreich besuchte Versammlung von Offizieren, Unteroffizieren und Delegierten von Turnvereinen gab ihre freudige Zustimmung zum Vorhaben des Komitees, freiwillige militärische Vorunterrichtskurse auch auf dem Lande zu bilden. Die Organisation wurde unter der Bezeichnung „Militärischer Vorunterricht Bern und Umgebung“ der Oberleitung des bisherigen Komitees übertragen, das für die Beschaffung und Ausrüstung der Schüler und für die Gewinnung der nötigen Finanzen zu sorgen hatte. Es wurde ein einheitlicher Unterrichtsplan aufgestellt, den einzelnen Sektionen aber in der Durchführung desselben je nach ihren örtlichen Verhältnissen möglichst freie Hand gelassen. So bildeten sich folgende 15 neue Sektionen: 1. Laupen, 2. Neuenegg, 3. Köniz, 4. Bümpliz, 5. Wohlen, 6. Kirchlindach, 7. Münchenbuchsee, 8. Hindelbank, 9. Jegenstorf, 10. Bolligen, 11. Worb, 12. Münsingen, 13. Belp, 14. Zimmerwald, 15 Koppigen, so dass nun der „Militärische Vorunterricht Bern und Umgebung“ mit Bern-Stadt 16 Sektionen zählte.

An der Erteilung des Unterrichts beteiligten sich 47 Offiziere, 19 Unteroffiziere und Soldaten, total 66 Mann, wovon 23 dem Lehrerstande angehören.

Der Bestand betrug beim Eintritt 677 Schüler, wovon 201 auf Bern-Stadt, 476 auf die Landsektionen entfielen; der Bestand auf Ende des Kurses verzeigte noch 536 Schüler (157 Bern-Stadt, 379 Landsektionen). Demnach trat circa ein Fünftel der anfänglich eingetretenen Schüler im Verlaufe des Unterrichts aus verschiedenen Gründen (Abreise, Krankheit, Berufsstörung etc.) wieder aus.

Am Schlusse des Kurses fand eine gemeinsame Marsch- und Gefechtsübung aller Sektionen, mit Ausnahme von Münchenbuchsee, in der Richtung Forst-Bramberg-Laupen statt.

Der erste Versuch, den freiwilligen militärischen Vorunterricht auch im Kanton Bern, wie es bereits im Kanton Zürich geschehen, auch auf dem Lande einzuführen, darf als ganz gelungen bezeichnet werden.

Der Wert dieser Übungen ist nicht nur vom militärischen Standpunkt, als Vorschule für den späteren Rekrutenunterricht, sondern auch vom allgemeinen volkserzieherischen Standpunkt aus, als körperliche Ausbildung der Jungmannschaft im allgemeinen, hoch anzuschlagen. Das Hauptgewicht in der Instruktion wird nicht auf die militärische, sondern auf die turnerische Seite, auf die Angewöhnung von Ausdauer, Kraft und Gewandtheit gelegt.

Marschübungen, Turnspiele und Übungen im Überwinden von Hindernissen bilden daher einen Hauptunterrichtsgegenstand.

2. Rekrutenschulen.

An Rekruten wurden im Jahr 1893 ausexerziert:

1) Infanterie:	
a. Füsiliere und Schützen	2536
b. Büchsenmacher	10
c. Trompeter	50
d. Tambouren	25
	2621
2) Kavallerie:	
a. Dragoner	102
b. Guiden	32
	132
3) Artillerie:	
I. Feldartillerie:	
a. Kanoniere (darunter 4 Wagner und 2 Schlosser)	91
b. Train (darunter 3 Sattler, 4 Hufschmiede und 5 Trompeter)	89
	180
II. Positions-Festungsartillerie	39
III. Parkkolonnen:	
a. Kanoniere	21
b. Train (darunter 5 Sattler und 3 Trompeter)	34
	55
IV. Armeetrain (darunter 1 Sattler, 2 Hufschmiede und 3 Trompeter)	69
4) Genie:	
a. Sappeure	32
b. Pontoniere	22
c. Geniepioniere	25
d. Infanteriepioniere	48
	127
5) Sanitätstruppen	30
6) Verwaltungstruppen	30
Total	3283

3. Wiederholungskurse.

Zu den Wiederholungskursen des Auszugs hatten einzurücken:

Bei der Infanterie die Offiziere und Unteroffiziere aller Jahrgänge und die Soldaten der Jahrgänge 1861 bis und mit 1872.

Bei der Kavallerie sämtliche Offiziere und Unteroffiziere und die Soldaten aller Jahrgänge (1863 bis und mit 1872).

Bei der Artillerie sämtliche Offiziere, die Unteroffiziere der Jahrgänge 1863 bis und mit 1872 und die Soldaten der Jahrgänge 1865 bis und mit 1872.

Beim Genie sämtliche Offiziere und Unteroffiziere und die Soldaten aller Jahrgänge (1861—1872).

Bei den Sanitätstruppen sämtliche Offiziere, die Unteroffiziere der Jahrgänge 1861 bis und mit 1872, die Wärter und Träger der Jahrgänge 1864 bis und mit 1872.

Bei den Verwaltungstruppen sämtliche Offiziere, die Unteroffiziere und Soldaten aller Jahrgänge.

Ferner hatten in die Wiederholungskurse einzurücken diejenigen Unteroffiziere und Soldaten älterer Jahrgänge, welche noch nicht fünf (beziehungsweise vier Wiederholungskurse bestanden hatten.

Vom **Auszug** haben Wiederholungskurse bestanden:

Sämtliche Corps der III. Division (Truppenzusammensetzung), Kavallerieregiment Nr. 4, Schwadron Nr. 13, Guidencompagnie Nr. 2, 4 und 9.

Geniebataillon Nr. 2 und Infanteriepioniere der II. Division in Colombier (2 Tage zum Fassen des neuen Gewehrs).

Geniebataillon Nr. 4 und Infanteriepioniere der IV. Division in Luzern (2 Tage zum Fassen des neuen Gewehrs).

In die mit den Schiessschulen in Wallenstadt verbundenen Wiederholungskurse entsandte der Kanton Bern 547 Nachdienstpflichtige der Infanterie, nämlich:

a. Auszug:

II. Division	184 Mann
III. "	250 "
IV. "	77 "
	511 Mann

b. Landwehr:

II. Division	3 Mann
III. "	29 "
IV. "	4 "
	36 "
	Total 547 Mann

Die vom Wiederholungskurs ihrer Einheiten Dispensierte der Kavallerie wurden zum Nachdienstkurs aufgeboten.

Von der **Landwehr** hatten Wiederholungskurse zu bestehen:

Von der II. Division.

Die Füsiliertabataillone Nr. 21, 22, 23 und 24 in Bern.

Das Geniebataillon Nr. 2 in Colombier.

Die Infanteriepioniere der II. Division in Colombier.

Von der III. Division.

Das Geniebataillon Nr. 3 in Bern.

Die Infanteriepioniere der III. Division in Bern.

Von der IV. Division.

Die Füsiliertabataillone Nr. 37, 38 und 39 in Bern.

Das Füsiliertabataillon Nr. 40 und das Schützenbataillon Nr. 4 (I. und II. Compagnie) im Ursernthal.

Das Geniebataillon Nr. 4 in Luzern.

Die Infanteriepioniere der IV. Division in Luzern.

4. Specialkurse.

In dieselben hat der Kanton gesandt:

a. Offiziersbildungsschulen.

Infanterie, II. Division, in Colombier, 5 Mann	brevetiert	5 Mann
Infanterie, III. Division, in Bern und Zürich, 34 Mann	"	33 "
Infanterie, IV. Division, in Luzern	"	6 "
Kavallerie in Bern	"	3 "
Artillerie in Zürich	"	8 "
Genie in Zürich	"	2 "
Sanität in Basel	"	13 "
Verwaltung in Thun	"	11 "
Veterinäre in Thun	"	5 "
Total der neu brevetierten Offiziere aller Waffengattungen		86 Mann

b. Schiessschulen der Infanterie.

Für Offiziere in Wallenstadt	46 Mann
--	---------

c. Unteroffiziersschulen.

Für Infanterie in Colombier, Bern, Luzern, Zürich, Liestal und Chur	386 Mann
" Kavallerie in Aarau	19 "
" Artillerie in Thun	40 "
" Genie in Bern	31 "
" Sanität in Basel	18 "
" Verwaltung in Thun	25 "

d. Verschiedene Schulen und Kurse.

Büchsenmacher - Rekrutenschule in Zofingen	10 Mann
Büchsenmacher - Wiederholungskurs in Bern	10 "
Schulen für Hufschmiede der Kavallerie und Artillerie in Verbindung mit den betreffenden Rekrutenschulen	6 "
Specialkurse für Wärter in den verschiedenen Spitälern des Kantons	47 "
Centralschulen :	

Nr. 1 a und 1 b für Oberlieutenants, Lieutenants und Adjutanten in Thun	28 "
Nr. 2 für Hauptleute in Thun	6 "
Nr. 3 für Majore aller Waffen in Bière	4 "
Operationswiederholungskurs Bern	6 "
Specialkurs für Schlosser und Wagner	6 "
Kurs für Hufschmiede der Kavallerie und Artillerie	7 "
Schiesskurs für Offiziere der Feld- und Positionsartillerie	5 "
Generalstabsschule	1 "
Schiesskurse für höhere Offiziere in Wallenstadt	10 "
Kurs für Offiziere der Gotthardtruppen	6 "
Unteroffiziersschule für Festungstruppen	3 "

IX. Inspektionen.

Zu den Waffen- und Bekleidungsinspektionen hatten zu erscheinen: die gesamte Mannschaft aller Truppengattungen des Auszugs und der Landwehr, mit Ausnahme der Jahrgänge 1854 bis und mit 1860 der Landwehr-, Füsilier- und Schützenbataillone der I., II., IV., VI., VII. und VIII. Division und der Jahrgänge 1854 bis und mit 1860 der Landwehr-Geniebataillone und der Landwehr-Infanteriepioniere sämtlicher acht Divisionen; diese Mannschaften hatten 1893 ihren Wiederholungskurs zu bestehen und waren daher nach dem Gesetz über die Übungen und Inspektionen der Landwehr vom 7. Juni 1881 von der Inspektionspflicht für dieses Jahr befreit; ebenso die im Jahre 1893 instruierten Rekruten, welche die Waffeninspektion während der Rekrutenschule bestanden hatten.

Die Berichte der Kreiskommandanten über die Ergebnisse der Inspektionen lauten im allgemeinen befriedigend. Wir haben jedoch die Überzeugung, dass es mit der Inspektion der Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände in den meisten Kreisen noch zu wenig genau genommen wird und man sich allzu leicht befriedigt erklärt. In mehreren Kreisen beteiligten sich auf eine bezügliche Einladung des Kommandanten der III. Division die Truppenoffiziere der Infanterie, Bataillonskommandanten und Kompagnieoffiziere in sehr verdankenswerter, opferwilliger Weise an den Inspektionen der Mannschaft ihrer Bataillone. Die gute Wirkung hiervon zeigte sich beim Einrücken der betreffenden Bataillone zum Truppenzusammensetzung. Die fehlenden oder defekten Gegenstände waren meist vorher ergänzt worden.

Im übrigen verweisen wir auf die Bemerkungen im Berichte des Kantonskriegskommissärs.

X. Schiesswesen.

Unterm 15. Februar 1893 hat der schweizerische Bundesrat eine neue Verordnung über die Förderung des freiwilligen Schiesswesens erlassen, welche von grosser Tragweite und dazu berufen ist, dem freiwilligen Schiesswesen einen neuen Aufschwung zu verschaffen. Eine Hauptbestimmung der neuen Verordnung besteht darin, dass sie nicht, wie die bisherige, das Schiessprogramm für die Erlangung des Staatsbeitrages enthält; vielmehr wird von nun an alljährlich bei Beginn des Jahres ein solches erlassen. Die Erfahrung hatte nämlich gelehrt, dass man nicht allzulange immer dieselbe Feuerart und dieselben Distanzen anwenden darf, wenn man nicht Gefahr laufen will, durch zu grosse Monotonie das Interesse zu verringern und einem sinnlosen Verknallen der Munition Vorschub zu leisten.

Bei dem nunmehrigen System der jährlichen Schiessprogramme kann von leichteren zu schwereren Übungen fortgeschritten werden. Es wird in rationeller Weise mit leichteren Übungen begonnen, und es können die schwereren Übungen denjenigen aufgerlegt werden, welche die leichteren bereits mit Erfolg bestanden haben. Demgemäß werden in das Programm „Bedingungsschiessen“ aufgenommen,

welche dazu zwingen, in leichteren Übungen Sicherheit zu erwerben, um nicht unvorbereitet zu schwereren Übungen überzugehen und dabei die Munition unnütz auszugeben.

Die jährliche Ausgabe des Schiessprogrammes bietet zudem den Vorteil, gemachte Erfahrungen jeweilen wieder verwerten und die Übungen und Entschädigungen nach dem jeweiligen Munitionspreis und nach den gewährten Krediten einrichten zu können.

Eine weitere sehr wesentliche Neuerung der neuen Verordnung besteht in der Organisation eines Aufsichtsdienstes. Es ist notorisch, dass sich nach und nach grosse Missbräuche in einzelnen Schiessvereinen eingeschlichen hatten, so dass Staatsbeiträge bezahlt wurden, die nicht verdient waren. Neben vielen gewissenhaften und gut geleiteten Vereinen hat es leider selbst solche gegeben, die mit unlauteren Manipulationen sich den Staatsbeitrag zu erhöhen wussten.

Die freiwilligen Schiessübungen waren durch solche Vorgänge, wie auch durch vielfach geübten, unrationellen Schiessbetrieb etwas in Misskredit gekommen, so dass man namentlich in Offizierskreisen eine Rückkehr zu dienstlichen Schiessübungen gewünscht hat. Der Bundesrat glaubte bis auf weiteres diese Richtung nicht einschlagen zu sollen, weil dadurch das freiwillige Schiesswesen, das seit seiner Pflege durch den Bund einen so schönen Aufschwung genommen hat, einen starken Rückschlag erfahren haben würde.

Ebensowenig konnte der Bundesrat einem andern, ebenfalls aus Offizierskreisen stammenden Vorschlage beipflichten, der dahin ging, die Schiessübungen durch Offiziere in dienstlicher Stellung inspizieren zu lassen. Diese Unterordnung der freiwilligen Thätigkeit unter militärische Aufsicht würde dem Vereinsleben gerade so schädlich sein, als die Rückkehr zu rein militärischen Übungen. Dem Ansehen des Offiziers, der gegenüber bürgerlichen Vereinen doch nicht einschreiten könnte, wäre ein solches Vorgehen ebenfalls schädlich.

Die neue Verordnung schreibt daher in Abweichung von diesen beiden Systemen die Organisation von kantonalen Schiesskommissionen vor, über deren Zusammensetzung und Aufgaben bereits weiter oben Bericht erstattet worden ist. Die neue Einrichtung hat sich gut bewährt und ist von entschieden günstigem Einfluss auf die Entwicklung des freiwilligen Schiesswesens. Die Verordnung schreibt vor, dass wenigstens der Präsident einer solchen Kommission ein Offizier des Auszuges oder der Landwehr sein solle. Wir haben bis auf weiteres sämtliche Mitglieder aus den Offizieren gewählt und haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Für jeden Divisionskreis ernennt das schweiz. Militärdepartement nach der neuen Verordnung einen Stabsoffizier als Schiessoffizier. Derselbe hat in seinem Divisionskreis die Oberaufsicht über das freiwillige Schiesswesen zu führen und ist der gegebene Berater der kantonalen Schiesskommissionen.

Die Verordnung lässt den Vereinen volle Freiheit, sich nach ihrem eigenen Ermessen zu konsti-

tuieren. Doch schreibt sie vor, dass schiesspflichtige Militärs des Auszugs nur als aktive Mitglieder aufgenommen und zu den Schiessübungen zugelassen werden dürfen und mit gleichen Rechten und Pflichten wie die übrigen aktiven Mitglieder.

Die Verordnung verlangt, dass die obligatorischen Vereinsübungen ausschliesslich mit Ordonnanzwaffen stattzufinden haben, und dass nur an obligatorischen Vereinsübungen die Schiesspflicht erfüllt werden kann. Es ist diese Bestimmung aufgenommen worden, um dem Art. 140 der Militärorganisation nachzukommen und die Sportswaffe, die bei dem vorzüglichen Ordonnanzgewehr kaum mehr eine Berechtigung hat, möglichst von den Schiessplätzen auszuschliessen. Hingegen glaubte der Bundesrat nicht so weit gehen zu können, die Schiessvereine, welche außer den obligatorischen Schiessübungen das Schiessen mit Sportwaffen gestatten, von der Unterstützung des Bundes gänzlich auszuschliessen, schon aus dem Grunde, weil eine Kontrollierung einer so weit gehenden Verfügung doch nicht möglich wäre.

Infolge der Einführung eines weiter schiessenden Gewehres sind vielfach bald gerechtfertigte, bald übertriebene Befürchtungen betreffend die Sicherheit der bisherigen Schiessplätze entstanden. Auch bestanden vielfache Unsicherheiten über die Tragweite des Art. 225 der Militärorganisation. Es erschien daher notwendig, dass die Verordnung darüber Aufschluss erteile. Der erwähnte Artikel der Militärorganisation lautet: „Die Gemeinden, in welchen die in den Art. 81, 104, Alinea 3, 139 und 140 vorgeschriebenen Übungen und Inspektionen abgehalten werden, haben die nötigen Plätze in schicklicher Weise unentgeltlich anzusegnen.“

Die Verordnung geht von der Voraussetzung aus, dass durch diese gesetzliche Bestimmung für die Gemeinden keine Verpflichtung ausgesprochen sei, auch Scheiben- oder gar Schützenstände anzusegnen, da nur von Plätzen gesprochen wird. Andererseits ist aber ein in schicklicher Weise angewiesener Platz nur ein solcher, der den Verein nicht in die Lage versetzt, durch seine Übungen Leben und Eigentum des Publikums zu gefährden, sofern die Schiessübungen in vorgeschriebener Weise stattfinden. Es müssen daher von den Gemeinden nur solche Plätze angewiesen werden, die nicht nur vor den Scheiben volle Sicherheit bieten, sondern auch so beschaffen sind, dass durch und über die Scheiben gehende Geschosse entweder durch einen genügend hohen Zielwall aufgefangen werden oder aber auf unbewohntes oder unbegangenes Land niederfallen. Mit Rücksicht auf die nunmehrige grössere Schwierigkeit, den heutigen Anforderungen entsprechende Schiessplätze zu finden, hat die Verordnung die Bestimmung aufgenommen, dass mehrere Gemeinden sich zur Anweisung eines Schiessplatzes für Distanzen über 300 m — der bisherigen gewohnten Distanz — vereinigen können, sofern damit den Schützengesellschaften nicht allzu grosse Märsche zugemutet werden.

Andererseits ist es Sache der Vereine, für die Sicherheit der Zeiger zu sorgen.

Das gemäss der neuen bundesrätlichen Verordnung vom schweizerischen Militärdepartement er-

lassene Schiessprogramm für die freiwilligen Schiessübungen pro 1893 stellte für das Bedingungsschiessen folgende Vorschriften auf:

„1. Es sind für die Durchführung des Bedingungsschiessens von jedem Verein wenigstens 3 Vereinschiessstage anzusetzen. Das einzelne Mitglied darf an jedem einzelnen Schiesstage für das Bedingungsschiessen nicht über 30 Schüsse abgeben.

„2. Das Bedingungsschiessen vollzieht sich nach den im Dienste gültigen Vorschriften. Es wird in Serien von 5 Schüssen geschossen, mit welchen man 10 Punkte auf Scheibe I und 2 Treffer auf den Figurenscheiben machen muss. Wenn die Bedingungen mit den fünf ersten Schüssen nicht erfüllt worden sind, schiesst man einen 6., 7. etc. Schuss, bis die letzten 5 Schüsse zusammen 10 Punkte beziehungsweise auf der Figurenscheibe 2 Treffer ergeben. Sobald jedoch der Schütze 10 Schüsse gethan hat, ohne die Bedingungen zu erfüllen, geht er zur folgenden Übung über, er wird aber als auf der Übung verblieben notiert, auf welcher die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

„3. Schiessübungen für das Bedingungsschiessen:

- I. 5—10 Schüsse 300 m Scheibe I kneidend,
- II. 5—10 " 300 m " I stehend,
- III. 5—10 " 400 m " I liegend,
- IV. 5—10 " 200 m " V stehend oder 300 m kneidend.

„4. Jedes Mitglied, das die Bedingungen in allen Übungen mit je höchstens 10 Schüssen erfüllt hat, oder das, ohne die Bedingungen in allen Übungen zu erfüllen, für jede Übung 10 Schüsse verwendet hat, hat die obligatorische Schiesspflicht für das laufende Jahr erfüllt und es wird zudem dem betreffenden Vereine ein Staatsbeitrag von je Fr. 2.50 ausgerichtet.“

Der zweite Teil des Schiessprogramms enthält Bestimmungen für ein fakultatives Vereinswettschiessen.

Das Vereinswettschiessen muss wenigstens fünf Vereine umfassen, welche der Verordnung nachleben. Alle miteinander konkurrierenden Vereine haben das gleiche Programm durchzuschiessen.

„3. Schiessübungen nach der Wahl der Vereine, entweder:

- 5 Schüsse 300 m Scheibe I stehend,
- 5 " 400 m " I kneidend,
- ca. 10 " 300 m " V liegend oder kneidend,
Magazinfeuer,

(Knieen für das Magazinfeuer auf 300 m nur gestattet, wenn liegend das Ziel nicht gesehen werden kann);

oder:

- 5 Schüsse 400 m Scheibe I kneidend,
- 5 " 500 m " I liegend oder kneidend,
- ca. 10 " 300 m " V
Magazinfeuer,"

(Knieen für das Magazinfeuer auf 300 m nur gestattet, wenn liegend das Ziel nicht gesehen werden kann).“

Für jeden Teilnehmer am einen oder andern Vereinswettschiessen erhielt der Verein Fr. 1.50, welcher Staatsbeitrag auf die konkurrierenden Mitglieder für Scheibe I nach Treffern und Punkten, für Scheibe V nach Treffern zu verteilen ist.

Die günstigen Wirkungen der neuen Verordnung traten rasch zu Tage. Das freiwillige Schiesswesen hat im Berichtjahre einen entschiedenen Aufschwung genommen. Die Zahl der staatlich anerkannten Schiessvereine stieg von 565 (auf Ende 1892) auf 602 pro 1. Januar 1894, hat sich somit um 37 vermehrt.

Den Bundesbeitrag erhielten:

547 Schiessvereine für 16,778 Mitglieder à Fr. 2.50 für das Bedingungsschiessen	Fr. 41,945.—
56 Schiessvereine für 838 Mitglieder à Fr. 1.50 für Vereinswettschiessen	1,257.—
4 Revolverschiessvereine für 35 Mitglieder à Fr. 3	105.—
5 Kadettencorps:	
für 161 Mitglieder à Fr. 1.50	141.50
" 45 " " 2.—	90.—
Total: 612 Schiessvereine erhielten für 17,857 Mitglieder	Fr. 43,538.50

Ausserdem erhielten zwei Schiessvereine des Kantons Bern Prämien für besondere taktische Übungen, nämlich: Unteroffiziersverein der Stadt Bern Fr. 50, Schützenverein Münsingen Fr. 20; die Militärschützengesellschaft Münchenbuchsee erhielt für eine Übung im Distanzschätzen eine Ehrenmeldung.

Für besondere Leistungen erhielten Beiträge die Kadettencorps:

Thun	Fr. 40
Langenthal	40
Biel	40
Burgdorf	40
Herzogenbuchsee	30
Total	Fr. 190

Der kantonale Staatsbeitrag wurde aus dem Budgetkredite IV. K. 1. an 353 Schiessvereine für 5287 Mitglieder, welche die bezüglichen Bedingungen erfüllt hatten, mit je Fr. 1.50 = Fr. 7930.50 im ganzen ausgerichtet.

Diejenigen schiesspflichtigen Militärs, welche ihre Schiesspflicht nicht in einem Schiessvereine erfüllt hatten, wurden zu besonderen Schiessübungen auf die Divisionswaffenplätze (sogenannten Nachschiessübungen) einberufen. Dieselben dauern, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, drei Tage, für welche der Bund Unterkunft und Verpflegung, jedoch weder Sold noch Reiseentschädigung entrichtet.

Von bernischen schiesspflichtigen Militärs rückten in diese Nachschiessübungen ein:

	Auszug.	Landwehr.
II. Division in Colombier . . .	55 Mann	5 Mann
III. Division in Bern	" 176 "	"
IV. Division in Luzern	32 "	"
Total	87 Mann	181 Mann

Diejenige Mannschaft, welche zu den Nachschiessübungen aufgeboten war, aber nicht einrückte, wurde mit fünf Tagen Arrest bestraft und mit der halben Ersatzsteuer belegt.

XI. Zeughaus-Verwaltung.

1. Personal.

Die im Vorjahr engagierte Bureauaushülfe wurde Ende Juni wieder entlassen, jedoch keineswegs wegen Beendigung der Arbeit, sondern weil der Kredit erschöpft war. Sowie die Mittel wieder da sind, muss mit der Erstellung der Landsturmkontrollen fortgefahrene werden.

Zwei Angestellte waren längere Zeit krank, der eine gar wochenlang, die dringendsten Arbeiten wurden durch die andern besorgt, so dass von daher keine Aushülfe nötig war. Auf Ende November nahm Herr Furer seinen Abschied, er konnte seine Arbeit als Kanzlist nicht mehr verrichten und hat sich nach 11jähriger Anstellung zurückgezogen. Er wurde durch Herrn Messerli von Ütendorf ersetzt.

In den Werkstätten waren zu Anfang des Jahres 56 Mann beschäftigt, eingetreten sind 9, ausgetreten 14 und auf Ende Jahrs verblieben 51 Mann. Zwei unbedeutende Unfälle im Betrieb kamen vor, für welche die Versicherungsgesellschaft Fr. 133.20 zu entrichten hatte, für 25 Tage Erwerbsunfähigkeit.

2. Kriegsmaterial.

a. Handfeuerwaffen.

Laut dem auf 31. Dezember der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung erstatteten Bericht ist der Bestand an Handfeuerwaffen folgender:

	Im Magazin.	Bei der Mannschaft.	Total.
1. Revolver Mod. 78	135	475	610
2. " " 82	1	47	48
3. Karabiner . . .	473	743	1,216
4. Stutzer Mod. 71	1,418	442	1,860
5. " " 81	429	809	1,238
6. Gewehre " 69	19,099	5,347	24,446
7. " " 78	8,834	6,435	15,269
8. " " 89	4,326	24,544	28,870
9. " " 89/92	471	1,529	2,000
10. Peabody, umgeändert	1,778	671	2,449
11. " nicht "	235	216	451
Total	37,199	41,258	78,457

Es hat gegenüber dem Vorjahr, entsprechend den Lieferungen neuer Gewehre, eine Vermehrung von circa 6000 Stück stattgefunden, wovon 1000 auf das Magazin und 5000 auf die Mannschaft fallen. Vorübergehend im Depot befinden sich 1526 diverse Waffen von Urlaubgängern und solchen, die dieselben nicht beherbergen können, für welche die Kantone

zur Abnahme verpflichtet sind. Andere Waffen nehmen wir keine ins Depot auf. Das besorgen dafür die patentierten Büchsenmacher, aber freilich oft zu ihrem Schaden, wenn sie nicht zum voraus die Unterhaltungskosten sich entrichten lassen, denn manch einer lässt beim Wegzug seine Waffe im Stich und vergisst dabei das Bezahlen. Sind dann die Kosten angewachsen, so wenden sie sich an das zuständige Zeughaus um Vergütung der gehabten Ausgaben. Begreiflicherweise kann derartigen Ansuchen nicht entsprochen werden. Von den in der Tabelle angeführten Waffen ist das Peabodygewehr nun gänzlich aus der Armee verschwunden; Repetiergewehre Modell 69 und Stutzer Modell 71 finden sich nur in geringer Zahl beim Landsturm und Landwehr vor, es sind daher diese Waffen nun käuflich, und zwar die erstere von jedermann à Fr. 20, und die letztere à Fr. 25, aber nur von Militärs. Die Nachfrage ist weder nach der einen noch nach der andern gross.

Mit Ermächtigung des Militärdepartements wurden, infolge des Käfigturmkravalls, der Bürgerwehr Muri 50 und der Polizeidirektion Bern 100 Repetiergewehre verabfolgt.

b. Geschütze und Kriegsführwerke.

Seit Einführung des rauchschwachen aber sehr brisanten Pulvers ist der Rücklauf der Geschütze nach dem Schuss ganz bedeutend geworden, wodurch die Geschwindigkeit des Schiessens beeinträchtigt wird. Es wurde daher eine selbsttätige Bremse konstruiert, die den Rücklauf zwar nicht gänzlich beseitigt, aber doch bedeutend reduziert. Mit einer solchen Vorrichtung, die gleichzeitig auch als Fahrbremse Verwendung findet, wurden unsere Laffeten ausgerüstet. Die Konstruktionswerkstätte sandte die Apparate und wir haben das Montieren besorgt. Eine weitere Massnahme, die Geschwindigkeit des Schiessens möglichst zu vergrössern, ist die Ausrüstung der Batterien mit drei Tragräfen, welche erlauben, den Munitionskästen eine grössere Anzahl Geschosse zu entnehmen und sie bequem in die Feuerlinie zu verbringen.

Zur Verhütung von Beschädigungen am Hinter teil der Infanteriefourgons wurden die Wagen mit sogenannten Schutzkörben versehen, welche ein zu nahes Aufschliessen des hintern Fahrzeugs, respektive ein Eindringen der Deichsel dieser letztern in den Kasten des vordern Wagens, verhindern sollten. Die Erfahrung im Truppenzusammengang hat jedoch gezeigt, dass trotz dieser Vorrichtung die Kästen nach wie vor eingestossen werden.

c. Pferdegeshirre.

Der Bestand an Geschrirren wurde bei der Infanterie um drei Paar per Bataillon vermehrt, so dass nunmehr auch für die drei Requisitionsfährwerke die Pferdeausrustung vorhanden ist.

d. Munition.

Im August fand die periodisch wiederkehrende Revision der Bestände der Artillerie durch die Munitionskontrolle statt. Das Ergebnis konstatierte, nebst

der Vollzähligkeit, die gute Konservierung sowohl der Geschosse als der Ladungen und Zündungen.

Für die Infanterie der Landwehr der II. und IV. Division wurde die Kontingentsmunition für das neue Gewehr geliefert und zwar für alle 12 Jahrgänge. Die Verordnung, wonach jeder Landsturmsoldat mit 30 Patronen ausgerüstet ist, wurde auf Auszug und Landwehr erweitert, so dass nunmehr jeder gewehrtragende Infanterist, gleichgültig in welchem Aufgebot er diene und welches seine Einteilung sei, mit Notmunition versehen sein wird. Da die Verteilung derselben an der gemeindeweisen Waffeninspektion stattzufinden hat, so konnten wir nurmehr die im 4. Divisionskreis Wohnenden damit ausrüsten, da die Inspektionen im 2. und 3. Divisionskreis bei Eintreffen dieser Anordnung schon beendet waren.

3. Inventar.

Das Vermögensinventar hat eine Verminderung von Fr. 1405 erlitten, welche hauptsächlich im Abgang und Verbrauch von Werkzeug und Fabrikationsvorräten zu suchen ist. Es verzeigt folgende Summen:

1. Verwaltung . . .	Fr. 37,608. 60
2. Kriegsmaterial . . .	76,296. 35
3. Fabrikationsvorräte . . .	8,344. 75
Total	Fr. 122,249. 70

Dieses Inventar, sowie das gesamte Corpsmaterial waren bis dahin bei der Baloise versichert, welche indessen für die Zukunft die Versicherung nicht mehr einzige übernehmen wollte und die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft beigezogen hat; demnach ist seit 1. Oktober unser gesamtes Material für die Summe von Fr. 3,703,509. 85 je zur Hälfte bei diesen beiden Gesellschaften versichert.

4. Verschiedenes.

Mit der Landsturmausrüstung wurde am 9. März mit dem 7. Kreis der III. Division weitergefahrene, und am 13. April war sie in diesem Divisionskreis zu Ende geführt. Dann wurde unterbrochen bis zum 18. Oktober, wo die Ausrüstung in der IV. Division begann, um am 6. November beendet zu sein.

Die Genietruppen des II. und IV. Divisionskreises kamen in besondern Kursen zum Umtausch der Bewaffnung und zwar die erstern in Colombier und die letztern in Luzern. Diejenigen der III. Division erhielten die neue Waffe zu Beginn des ordentlichen Wiederholungskurses auf hiesigem Platz. Die Kosten, welche die Ausrüstung auf den auswärtigen Waffenplätzen im Gefolge hatte, trug diesmal die Eidgenossenschaft im Gegensatz zum vorjährigen Verfahren.

Die üblichen Inspektionen über das Corpsmaterial erstreckten sich auf die Einheiten der II. und IV. Division und fanden im April statt.

Für die eidgenössische Kriegsmaterialverwaltung und auf deren Rechnung wurden, wie alljährlich, verschiedene Arbeiten ausgeführt, so die Umänderung eines Postens von 5000 Patronetaschen und das Aufrüsten von 1200 Reitersäbeln, welch letztere zur Ausrüstung der Rekruten zu dienen hatten.

XII. Kriegskommissariat.

A. Personal.

Im Stande des Personals kamen keine Veränderungen vor, trotz mehrmonatlicher Krankheit eines Bureauangestellten wurde keine fernere Aushilfe beigezogen. Auch die Zahl der Arbeiter blieb die gleiche, obschon die stetige Zunahme der Arbeiten auf dem Gebiete des Unterhalts der Bekleidung und Ausrüstung eine Vermehrung des Personals, namentlich der Flickschneiderei und Wascherei, gerechtfertigt hätte; in Zukunft wird dies nicht vermieden werden können.

B. Geschäftskontrolle.

Die Zahl der kontrollierten Geschäfte betrug 1257, der abgegangenen Korrespondenzen 3391, das Militärsteuerbureau kontrollierte 772 Geschäfte und 1902 Korrespondenzen. Bezugs- und Zahlungsanweisungen wurden 5669 ausgestellt, wovon 958 für das Militärsteuerbureau.

C. Verwaltungs- und Rechnungswesen.

Das verflossene Jahr war für unsere Verwaltung ein sehr bewegtes; ausser der III. Division, welche zu den Manövern des II. Armeecorps einberufen war, hatten $8\frac{1}{2}$ Landwehrbataillone der II. und IV. Division ihren ordentlichen Wiederholungskurs zu bestehen, dazu war die zweite Hälfte des bewaffneten Landsturms, 10 Bataillone, zu organisieren. Dies alles stellte grosse Anforderungen an uns bezüglich Bekleidung und Ausrüstung. Da die Infanterie der III. Division die Besammlung und den Abmarsch auf die Waffenplätze des Vorkurses ganz analog der Mobilmachung im Ernstfalle zu bewerkstelligen hatte, konnte ein Austausch und die Vornahme von Reparaturen etc. in ausgedehntem Masse beim Diensteintritt natürlich nicht stattfinden, es musste dies daher vor diesem Zeitpunkte stattfinden, wozu sich der erste Anlass bei den gemeindeweisen Waffen- und Kleiderinspektionen darbot. Wir liessen daher in den meisten Kreisen bei diesen Inspektionen die Kleider und Ausrüstungsgegenstände genau untersuchen und den Austausch oder die nötigen Reparaturen anordnen, zu welchem Zwecke behufs Entlastung der Centralverwaltung mit Arbeitern in den verschiedenen Landesteilen in Verbindung getreten wurde, so dass dieselben gegen einen vereinbarten Tarif das Nötige besorgten. Diese Bemühungen waren von besserm Erfolg begleitet, als diejenigen vor 2 oder 3 Jahren, wir werden in Zukunft noch intensiver in dieser Richtung vorgehen.

Bezüglich Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung seitens der Mannschaft bemerkte man nachgerade einen kleinen Fortschritt, es wird mehr Sorgfalt darauf verwendet. Unverkenbar sind auch die Erfolge in denjenigen Kreisen, in welchen die Kreisbeamten schon früher energisch aufgetreten sind und durch Beordern zu Nachinspektionen die fehlbare Mannschaft aufgerüttelt haben. In andern Kreisen und Gegenden sieht es in dieser Beziehung aber noch

schlimm aus, da die Inspektion bisher in nicht viel anderm als dem Ein- und Auspacken des Tornisterinhalts bestanden hat. Auch die Mitwirkung der zu diesen Inspektionen aufgebotenen Offiziere ist eine sehr verschiedene; um einen durchschlagenden Erfolg zu erzielen, sollte unserer Ansicht nach, ähnlich wie der Waffencontroleur, der gleiche Offizier im ganzen Divisionskreis die Inspektion der Kleider und Ausrüstungsgegenstände vornehmen, dann käme eine überall gleiche Anleitung und Behandlung in diesen wichtigen Dienstzweig. Eine nicht mit dem gehörigen Ernst und Nachdruck vorgenommene Inspektion schadet mehr als sie nützt und bestärkt die Mannschaft lediglich in der gewohnten Nachlässigkeit im Unterhalt der ihr anvertrauten Militäreffekten.

Neue Kleider auf Rechnung des Kantons wurden den Truppen verabfolgt 125 Paar Hosen für Infanterie, 36 Paar Hosen für Kanoniere und 14 Westen für Kavallerie im Gesamtbetrage von *Fr. 2450. 85.* In dieser Beziehung ist der Kanton sehr entlastet worden durch die eidgenössische Verwaltung, welche der gesamten Infanterie der III. Division aus der bisher beschafften Kriegsreserve je ein Paar neue dunkelblau melierte Hosen abgab gegen Rückzug eines Paares der hellblauen Beinkleider. Dieser Austausch erfolgte in der Weise, dass von uns für jedes Infanterieregiment und das Schützenbataillon je eine Kommission von 3—5 Fachleuten gebildet wurde, welche das rechtzeitig an Ort und Stelle geschaffte Material am Tage nach dem Einrücken auf den Waffenplätzen der Vorkurse bataillonsweise austeilte, was in $1\frac{1}{2}$ Tagen beendigt war. In der Regel sollte das bessere Paar hellblaue Hosen zurückgezogen werden, es wurde indessen bewilligt, dem Manne das bessere Paar zu belassen, wenn sich das andere Paar nicht mehr in diensttauglichem Zustande befand. Auf diese Weise wurden den 13 Infanteriebataillonen der III. Division 8858 Paar neue dunkelblaue Hosen abgegeben und ebensoviele hellblaue zurückgezogen. Bei dem gleichen Anlass konnten fehlende Gegenstände der kleinern Ausrüstung auf Kosten des Mannes bezogen werden und wurde den zum Bezug von Ersatzkleidern berechtigten Unteroffizieren das Mass abgenommen. Die Kleider wurden dann nach Beendigung des Dienstes diesen Unteroffizieren direkt zugesandt, es betraf ca. 250 Mann, was die Arbeiten nach dem Truppenzusammenzug bedeutend vermehrte. Eine fernere zeitraubende Arbeit von diesem Dienste her war die laut Verwaltungsreglement den Kantonen obliegende Ausbezahlung von Sold, Reiseentschädigung etc. an die Spitalgänger, was zahlreiche Korrespondenzen verursacht, wenn die betreffenden Leute sich nicht persönlich auf dem Kommissariat stellen. Über 250 Mann mussten auf diese Weise von uns auf Rechnung der eidgenössischen Behörden entschädigt werden.

Durch unser ständiges Personal und auswärtige Hülfsarbeiter, sowie durch Arbeiter in den Bezirken wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

- a. Aus der Kleiderreserve wurden repariert und in stand gestellt 2448 Kleidungsstücke und 4860 Lederartikel;
- b. bei Inspektionen und Wiederholungskursen und in der Zwischenzeit wurden ausgetauscht: 5704

- Kleidungsstücke und 7930 Lederartikel; repariert 2387 Kleidungsstücke und 2110 Lederartikel;
 c. von Depots wurden in stand gestellt 484 Kleidungsstücke und ca. 800 Lederartikel;
 d. für den Landsturm wurden aufgefrischt und repariert 1222 Kapüte und 4400 Lederartikel.

Die Organisation des bewaffneten Landsturms fand für die Bataillone Nr. 31 bis 36 vom 9. März bis 13. April statt, für die Bataillone Nr. 37 bis 40 vom 15. Oktober bis 6. November. Die Ausrüstung fand in gleicher Weise statt wie im vorhergehenden Jahre. Alle Bataillone konnten wieder mit sämtlichen vorgesehenen Effekten versehen werden, mit Ausnahme der Oberländer - Bataillone Nr. 34 bis 36, welchen die Tornister, Brotsäcke und Feldflaschen nicht abgegeben werden konnten, weil die Reserve wegen der Wiederholungskurse der Landwehr nicht allzusehr geschwächt werden durfte. Gerne hätten wir mit der Ausrüstung dieser 3 Bataillone zugewartet bis nach Beendigung der Wiederholungskurse der Landwehr, zu welchem Zeitpunkt dann auch diese Gegenstände verfügbar gewesen wären, aber die eidgenössischen Behörden drängten, und so musste die Organisation vor sich gehen. Die Käppi konnten hingegen überall abgegeben werden, man musste nirgends, wie dies in andern Kantonen geschehen ist, zur Verwendung der Polizeimützen schreiten. Gegen Ende des Jahres waren dann die fehlenden Lederartikel bereits vollständig beschafft, dieselben können den 3 Bataillonen zu jeder beliebigen Zeit und Gelegenheit verabfolgt werden. Es wurden im

ganzen ausgeteilt: 3337 Käppi, 2287 Brotsäcke, 2242 Feldflaschen, 2235 Tornister, 4383 Armbinden, Welch letztere Zahl wiederum so ziemlich die Stärke der ausgerüsteten Mannschaft repräsentieren wird.

Die Kosten der Ausrüstung dieser 10 Bataillone wurden von der eidgenössischen Verwaltung noch im Berichtsjahre zurückvergütet mit rund Fr. 10,000.

Der Verkehr mit dem eidgenössischen Oberkriegskommissariat weist eine Gesamtliquidationssumme von Fr. 464,097. 34 auf und wurde durch 2012 Bezugs- und Zahlungsanweisungen bereinigt. Diese Summe repräsentiert indes nicht den gesamten Geldverkehr mit der eidgenössischen Verwaltung, sondern es wurden infolge der Tendenz, die Zahl der Anweisungen möglichst einzuschränken, viele und gerade sehr grosse dem Kanton zukommende Beträge, wie für Ausrüstung von Rekruten, Kasernement etc., so weit sie nicht in andern Summen inbegriiffen waren, den Rubriken A. f. 4 „Oberkriegskommissariat“ entzogen und direkt den betreffenden Rubriken IV. E. 6, IV. G. 5 etc. zugeführt. Hätte wie früher der ganze Verkehr die ersterwähnte Rubrik passieren müssen, so würde die Gesamtliquidationssumme wohl auf mehr als Fr. 800,000 angewachsen sein, da der Verkehr durchaus nicht ab-, sondern vielmehr stetig zunimmt.

Nachkredite wurden pro 1893 bewilligt:

Rubrik IV. A. 2. Besoldungen der

Angestellten	Fr. 665.—
" " " 3. Bureaukosten	" 2,000.—
" " " K. 4. Kantonales Militäraufgebot	" 56,299. 79

Das **Rechnungswesen** ergab pro 1893 folgendes Resultat:

Voranschlag und Nachkredit.				Verwaltungszweige.	Effektive			
Einnahmen.		Ausgaben.			Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
—	—	22,500	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	959	15	25,096	60
—	—	2,665	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,200	30	28,005	08
14,200	—	27,900	—	C. Zeughausverwaltung	13,268	75	25,845	26
12,700	—	25,400	—	D. Zeughauswerkstätten	97,702	85	97,466	54
100,000	—	100,000	—	E. Kasernenverwaltung	85,847	87	133,756	33
90,500	—	121,000	—	F. Kreisverwaltung	—	—	65,871	82
—	—	66,500	—	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	519,797	25	524,667	18
457,000	—	457,000	—	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	121,060	45	187,029	08
101,570	—	177,000	—	J. Erlös von ordonnanzmässigem Kriegsmaterial	3,296	45	—	—
11,000	—	—	—	K. Verschiedene Militärausgaben . . .	1,166	62	65,570	64
—	—	8,500	—		857,299	69	1,153,308	53
786,970	—	1,008,465	—	Ab Einnahmen	857,299	69	857,299	69
		786,970	—				296,008	84
		221,495	—	Reinausgaben laut Voranschlag	221,495	—	74,513	84
				Mehrausgaben gegenüber Budget und Nachkrediten	—	—		

In obigen Fr. 296,008. 84 Reinausgaben der Militärverwaltung figurieren Fr. 123,760 an die Domänendirektion bezahlte Mietzinse.

Die ganz aussergewöhnlichen Mehrausgaben von Fr. 74,513. 84 haben ihren Grund hauptsächlich in den vollständig unvorhergesehenen und deshalb nicht budgetierten Kosten des Truppenaufgebotes wegen des Arbeiterkrawalles vom 19. Juni, Fr. 56,299. 79, sodann in Mindereinnahmen für Kasernement, da infolge einer verspäteten Vergütung im Vorjahre im Budget die Einnahmen irrigerweise auf Fr. 84,000 angesetzt wurden, welche Summe nach dem derma geltenden Vertrage mit der Eidgenossenschaft eben nicht eingehen konnte, sondern nur Fr. 64,000, und endlich in einer fernern Mindereinnahme auf Rubrik IV. J. „Erlös von kantonalem Kriegsmaterial“, wo statt der budgetierten Fr. 11,000 nur Fr. 3296. 45 eingingen. Auch auf IV. H. 1. a „Bekleidung und persönliche Ausrüstung“ blieben die Einnahmen bedeutend hinter den Budgetansätzen zurück, indem der Bund für die Instandhaltung der Bekleidung und Ausrüstung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen nur 9 statt 10 % des Wertes der diesjährigen Rekrutenausrüstungen vergütete, was einen Ausfall von rund Fr. 4600 bedeutet. Wir werden auf diesen Punkt unter Abschnitt D. „Bekleidung und Ausrüstung“ näher eintreten. Ohne diese vier Faktoren ist das Rechnungsergebnis im Berichtsjahre ein ziemlich normales und befriedigendes.

Der **Militärbusenkasse** wurde an Stelle des erschöpften Invalidenfonds zur Ausrichtung der Pensionsberechtigungen auch dieses Jahr wieder ein Betrag von Fr. 3742. 20 entnommen. Durch den Tod des Adjutanten Schumacher (28. April 1893) hat sich die Zahl der Pensionsberechtigten von 8 auf 7 Personen vermindert.

Durch Gesetz vom 23. April 1893 wurde der Bestand der Militärbusenkasse auf 1. Januar 1893 dem Invalidenfonds des Polizeicorps einverleibt; pro 1893 wurden jedoch die Nutzungen davon noch durch die Militärverwaltung bezogen; die Zinse betrugen Fr. 3980. 60

Die im Jahr 1893 eingegangenen Militärbusen	Fr. 2935. 45
	— 170. —
	—————
	Zusammen
	Fr. 6746. 05
	, 2765. 45

Ausgegeben wurden:

a. Unterstützung an Feldweibel Bernhard Kämpf, gewesener Instruktor, resp. dessen Tochter	Fr. 100. —
b. Übertragung an den Invalidenfonds	3742. 20
c. Übertragung auf Rubrik IV. K. 1 behufs Verwendung zu Schiessprämien	1000. —
	—————
	so dass als neuer Stock verbleiben
	Fr. 1903. 85
	, 4842. 20

Für den Unterhalt von *Arrestanten* und *Abverdiennern* wurden im ganzen ausgegeben Fr. 4262. 85 inbegriffen die im Vorjahr wegen später Einsendung und Kreditmangel zurückgelegten Rechnungen des Kantiniers Biehly von Fr. 1008. 20 und verschiedener Bezirksgefängnissen von zusammen „ 188. 90

Total Fr. 1197. 10

und dagegen eingenommen an Vergütungen:

a. des Bundes: Arrestantenkostenvergütungen pro II. Semester 1892	Fr. 801. 30
pro I. Semester 1893 „	1203. 30
b. eines Arrestanten durch die Militärdirektion	4. 05
	—————
	„ 2008. 65

so dass dem Kanton zu tragen verbleiben Fr. 2254. 20

Die Vergütung des Bundes pro II. Semester 1893 wurde erst im Jahr 1894 bezahlt.

Militärsteuer.

Die Anlage und der Bezug der Militärsteuer nahmen im Berichtsjahre ihren gewohnten, geregelten Gang, die Kreisbeamten funktionieren überall mit Sicherheit, gewissenhaft und übereinstimmend, kleinere Verschiedenheiten, welche in den Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden begründet sind und Berücksichtigung verdiensten, abgerechnet. Durch Beiwahrung an einigen Sitzungstagen in verschiedenen Kreisen erhielten wir im ganzen einen durchaus günstigen Eindruck von der Arbeit der betreffenden Kommissionen; hie und da setzt noch ein Gemeinderat durch ungenügende Angaben der Steuerfaktoren die Kommission in Verlegenheit, so dass sie, um dem Gesetze zu genügen und eine verschiedenartige Besteuerung zu vermeiden, von sich aus einzelne Faktoren bestimmen muss, was dann in den meisten Fällen den Anlass zu Rekursen giebt.

Die Revision der Ersatzanlage war bis Mitte Juli ohne Beiziehung einer Aushilfe erledigt. Rekurse sind 176 eingelangt, welche fast durchwegs nach den Anträgen der Kreiskommandanten entschieden wurden; es ist denselben auch gelungen, wieder eine grosse Zahl von Rekursen durch Belehrung und Aufklärung von sich aus zu erledigen. Zum Abverdienen nicht erhältlicher Steuern rückten 124 Mann ein, welche in gewohnter Weise zu Reinigungsarbeiten etc. in Kaserne und Stallungen verwendet wurden.

Die Abrechnung wurde letztes Jahr einigermassen verzögert, indem ungefähr in der Mitte des Jahres durch das bekannte bundesgerichtliche Urteil das Institut des Abverdienens in Frage gestellt schien. Wird den Kantonen dieses Mittel zur Realisierung ausstehender Steuern entzogen, so muss das Ertragsnis

der Militärsteuern in bedeutendem Masse zurückgehen, indem eine gewisse Kategorie von Pflichtigen nur dadurch zur Bezahlung angehalten werden kann.

Die im letzten Jahre begonnenen Inspektionen und Kassaverifikationen in den Sektionen wurden fortgesetzt, und zwar in 27 Sektionen, dieselben ergaben durchwegs ein günstiges Resultat; dagegen unterblieb wegen mehrmonatlicher Krankheit eines Angestellten die ebenfalls letztes Jahr eingeführte Einforderung der Steuerkontrollen der Sektionschefs und deren Verifikation und Vergleichung mit den erfolgten Steuerablieferungen.

Das Ergebnis pro 1893 ist ein sehr befriedigendes, indem es die grössten Einnahmen bis jetzt aufweist; die Besteuerung der *landesabwesenden* Pflichtigen ist trotz stetiger Zunahme doch noch bedeutender Steigerung fähig, wenn nur der Aufenthalt solcher Leute noch besser ausfindig gemacht werden könnte. Infolge Dienstnachholung gehen die Steuern der eingeteilten Wehrmänner für Dienstversäumnisse je länger je mehr zurück.

Das Ergebnis ist folgendes:

	Bezugs- summen. Fr.	Bezugs- auställe. Fr.
1. Landesanwesende Ersatzpflichtige	451,990. 72	7787. 50
2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	22,095. 60	—
3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	7,350. 20	1549. —
	Total	481,436. 52
		9,336. 50
Eingegangene Militärsteuern wovon dem Bunde die Hälfte mit	472,100. 02	
		236,050. 01 abgeliefert wurde.
		An Bezugsgebühren wurden bezahlt:
a. Den Kreiskommandanten	Fr. 3,360. —	
b. Den Sektionschefs	„ 15,612. —	
	Total	<u>Fr. 18,972. —</u>

D. Bekleidung und Ausrüstung.

Gegenstände.	Vorhanden auf 1. Januar.	Seitheriger		Bestand auf 31. Dezember.	Schatzung.	
		Eingang.	Ausgang.		Fr.	Rp.
I. Neue Kleider.						
1. Käppihüte	4,400	2,478	3,397	3,481	27,262	20
2. Kapüte	7,271	2,618	3,022	6,867	219,555	15
3. Reitermäntel	789	35	338	486	19,374	20
4. Waffenröcke	5,184	2,864	4,223	2,825	107,729	35
5. Ärmelwesten	1,302	778	760	1,320	23,402	40
6. Tuchhosen	10,785	5,045	7,136	8,694	121,007	80
7. Reithosen	1,025	381	728	678	25,099	55
	30,756	14,199	19,604	25,351	743,430	65
II. Alte Kleider.						
1. Käppihüte	63	—	—	63	6	30
2. Helme	42	—	—	42	29	40
3. Kapüte	276	300	337	239	1,434	—
4. Waffenröcke	235	—	—	235	587	50
5. Tuchhosen	62	—	—	62	93	—
6. Reithosen	18	—	6	12	120	—
	696	300	343	653	2,270	20
III. Bekleidungsreserve.						
1. Käppihüte	3,034	3,776	3,569	3,241	3,483	—
2. Kapüte	14,287	1,828	1,796	14,319	214,785	—
3. Reitermäntel	1,386	164	274	1,276	25,520	—
4. Waffenröcke	9,428	1,626	1,094	9,960	49,800	—
5. Ärmelwesten	2,569	365	417	2,517	6,292	50
6. Tuchhosen	5,488	11,770	3,211	14,047	42,141	—
7. Reithosen	1,703	303	273	1,733	12,808	—
8. Stallblousen	113	—	29	84	42	—
	38,008	19,832	10,663	47,177	364,871	50
IV. Militärtücher.						
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.		
1. Uniformtuch	2,074,1	3,595,3	4,904,1	765,3	6,742	80
2. Marengo, fein und ordinär	313,1	364,6	497,8	179,9	1,729	07
3. Reithosentuch	707,8	—	428,9	278,9	2,844	78
4. Hosentuch für Fusstruppen	4,333,9	7,027,7	5,897	5,464,6	44,433	51
5. Hosentuch für Landjäger	112,5	720,6	766	67,1	637	45
6. Kaputtuch	1,537,1	8,455,5	6,304,2	3,688,4	26,556	48
7. Vorstossstuch und Futtertücher	15,617,4	23,760,4	26,678,5	12,699,3	14,480	18
8. Westentuch	2,323,1	—	963,2	1,359,9	10,879	20
	27,019	43,924,1	46,439,7	24,503,4	108,203	47
V. Uniformknöpfe, Hosenleder etc.						
	10,064	99

Während die neuen Kleider und die Tuchvorrate sich vermindert haben infolge Wegfalles der bisher vom Bunde auf Mitte Jahres verlangten zweiten Reserve an neuen Kleidern, sowie wegen einiger Unsicherheit betreffend Ordonnanzänderungen, hat sich die Bekleidungsreserve stark vermehrt, hauptsächlich infolge der oben erwähnten Abgabe der neuen dunkelblauemelierten Hosen an die Infanterie der III. Division, wogegen ebensoviel Paar alte hellblaue, 8858 Paar, in die Bekleidungsreserve gelangten. Der Bestand der kantonalen Kleider hat sich wieder reduziert; zum Verkauf können nur noch die 239 Kapüte mit einem Schatzungswerte von Fr. 1434 gerechnet werden.

In dem bisher befolgten System der Beschaffung der Militärtücher durch kantonale Fabrikanten, der Konfektion der Kleider und Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände durch kantonale Berufsleute trat keine Änderung ein, da dasselbe unsren Zwecken vollkommen entspricht.

Für das kantonale Landjägercorps wurden 298 Kapüte, 281 Waffenröcke und 637 Paar Hosen verfertigt und abgeliefert, bezahlt wurde jedoch ein Teil dieser Lieferungen erst im Jahr 1894.

Dem Kanton Graubünden wurden 145 neue Füsiliere- und 4 Schützenwaffenröcke geliefert.

Für Offiziere wurden 6 Kapüte, 3 Waffenröcke, 4 Westen und 15 Paar Hosen verfertigt; der Stadtmusik Bern 10 Röcke und 10 Paar Hosen geliefert und für Polizediener verschiedener Gemeinden 5 Kapüte, 3 Röcke und 6 Paar Hosen konfektioniert.

Für Landsturmoffiziere, welche auf Grund der Verordnung vom 16. Mai 1893 zum Bezug der Naturalausrüstung berechtigt waren, wurden 35 Soldatenkapüte nach Vorschrift in Offizierskapüte umgeändert und ebensoviel Soldatenkäppi mit dem Gradabzeichen versehen, gegen die vom Bunde festgesetzte Vergütung.

Die Entschädigung des Bundes für die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten war die gleiche, wie in den Jahren 1890—1892, wir wiederholen daher die früher angeführten Ansätze für die einzelnen Waffengattungen hier nicht.

An berechtigte Unteroffiziere wurden neue Ersatzkleider — Waffenrock und Hosen — auf Rechnung des Bundes abgegeben:

Im I. Semester im Betrage von	Fr. 9,505. 10
„ II. „ „ „ „	Fr. 18,882. 15
	Fr. 27,887. 25
dazu für Brandbeschädigte, Beförderete etc. für	„ 1,685. —
<i>Total Ersatzausrustung</i>	<i>Fr. 29,572. 25</i>

Die Vergütung hierfür ging aber zum Teil erst im Jahr 1894 ein.

Die Vergütung des Bundes für den Unterhalt der gesamten Armeebekleidung in Handen der Mannschaft und in den Magazinen wurde im Berichtsjahre nur mit 9 %, statt wie letztes Jahr mit 10 %, der Jahresentschädigung für Fr. 462,617. 90 Rekruten-

ausrüstungen mit Fr. 41,635. 60 bezahlt, was, wie schon bemerkt, einen Ausfall von rund Fr. 4600 bewirkte. Als Grund dieser Reduktion wurde angeführt die mangelhafte, seit Jahren gerügte Einrichtung der betreffenden Magazine und der Rückstand im Reinigen und Reparieren eines grossen Quantums von abgenommenen Kleidern. Was unsere Einrichtungen anbelangt, so ist schon des öftern auf die Notwendigkeit von Verbesserungen hingewiesen worden. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 27. Dezember 1893 ist denn auch die Hauptsache, die Erstellung einer Waschküche und eines Tröcknerraumes, bewilligt und mit der Ausführung sofort anfangs 1894 begonnen worden. Innere Einrichtungen in den Magazinen der Kleiderreserven und der Depots sind ebenfalls anfangs dieses Jahres ausgeführt worden, so dass in dieser Beziehung so ziemlich gethan ist, was in diesen Räumlichkeiten, die ursprünglich gar nicht zu diesem Zwecke bestimmt waren und auch nicht sehr passend hierfür sind, sich überhaupt thun lässt. Was nun unsere Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterhalts der Armeebekleidung anbelangt, so haben wir bereits an anderer Stelle dargethan, was unser Personal in dem abgelaufenen, durchaus ungewöhnlichen Jahre alles geleistet hat, bei wie vielen Anlässen dasselbe zu einem guten Teil auswärts beschäftigt war, öfters längere Zeit. Es ist wahr, unser Personal sollte verstärkt werden, aber hierzu mangelt uns in erster Linie der nötige Platz und entsprechende Einrichtungen in den Werkstätten; hier muss über kurz oder lang Abhülfe geschaffen werden, sonst können wir unsren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Im verflossenen Jahre war unser Hauptaugenmerk dahin gerichtet, dass Bekleidung und Ausrüstung in *Handen der Mannschaft* in ordentlichen Stand gestellt wurden, weshalb beim Austausch und Ersatz bei allen Anlässen sehr weit gegangen wurde; von daher gelangte eine Unmasse defekter Stücke in unsere Magazine, welche nicht vorweg gereinigt und repariert werden konnten. Wir erinnern nur an die 8858 Paar von der III. Division zurückgezogenen hellblauen Beinkleider, welche wir gegen Ende des Jahres wohl waschen, aber nicht mehr flicken lassen konnten. Es ist zu erwarten, dass, nachdem die dringendsten Einrichtungen für den Unterhalt der Armeebekleidung getroffen sind, der Bunde vom nächsten Jahre an wieder das Maximum seiner Entschädigung mit 10 % ausrichten wird.

An Geldzinsvergütung für die auf 31. Januar 1893 ausgewiesene erste Reserveausrüstung wurde bezahlt Fr. 7975; eine zweite Reserveausrüstung brauchte pro 1893 laut Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1892 nicht mehr auf Lager gehalten zu werden und es bezahlte der Bunde von daher auch keine Zinsvergütung mehr. In Zukunft wird die erste und einzige Reserveausrüstung entsprechend dem Durchschnitt der in den letzten Jahren ausgehobenen Rekruten merklich erhöht und dafür auch ein grösserer Zins bezahlt werden.

An unbemittelte Rekruten und eingeteilte Militärs mussten 65 Paar Schuhe abgegeben werden, von welchen in der Folge 22 Paar von den betreffenden Leuten bezahlt wurden, der Kanton hatte somit 43 Paar oder Fr. 420. 80 zu bestreiten.

Während des Wiederholungskurses des Bataillons Nr. 21 Landwehr wurden auf Verfügung der eidgenössischen Behörden dem Schuhdepot der Kasernenverwaltung für 103 Mann, welche sogenannte Elastiquebottinen besassen, ebensoviel Paar Schuhe der fröhern Ordonnanz entnommen und der Mannschaft abgegeben. Da die Leute sich weigerten, dieselben zu bezahlen, hatten wir hintendrein die schwierige Aufgabe, den Inkasso dieser Schulden durch Vermittlung der Kreisverwaltung und der Militärbehörden anderer Kantone zu besorgen, was im Berichtsjahre jedoch nicht erledigt werden konnte.

Das Ergebnis unserer Betriebsrechnung über die Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten des Kantons Bern für Rechnung des Bundes ist folgendes:

Stand des Inventars auf 1. Januar 1893.

1. Militärtücher	Fr. 109,743. 29
2. Tuchstücke etc.	" 7,443. 90
3. Neue Kleider und Ausrüstungsgegenstände	" 709,434. 94
<i>Summa</i>	<u>Fr. 826,622. 13</u>

Einnahmen.

1. Vergütung des Bundes für ausgerüstete Rekruten inklusive Kavallerie und Änderungen von Kapüten und Waffenröcken anlässlich Aushebung von Schützen etc.	Fr. 466,202. 65
2. Vergütung des Bundes für Ersatzausrustung	" 11,190. 10
3. Vergütung des Bundes für Litzen und Sterne	" 131. 60
4. Zins des Bundes für erste Reserveausrustung	" 7,975. —
5. Vergütung der Polizeidirektion für Bekleidung des Landjägercorps	" 17,195. 85
6. Erlös aus einzeln verkauften Kleidungsstücken etc.	" 10,176. 05
7. Vergütung des Zeugamts für gelieferte 145 Füsiler- und 4 Schützen-Waffenröcke	" 4,214. 65
8. Vergütung der Rubrik IV. H. 1a für Abgabe neuer Kleider an die Bekleidungsreserve	" 2,450. 85
9. Vergütung aus der Unfallversicherung	" 260. 50
<i>Summa Einnahmen</i>	<u>Fr. 519,797. 25</u>

Ausgaben.

1. Anschaffung von Tüchern . . .	Fr. 185,891. 45
2. " " Fournitüren . . .	" 5,906. 60
3. " " Käppihüten und Garnituren . . .	" 22,448. 80
<i>Übertrag</i>	<u>Fr. 214,246. 85</u>

4. Anschaffung von Besatzleder für Reithosen etc.	Übertrag	Fr. 214,246. 85
" 8,358. 90		
5. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen	" 106,330. 15	
6. Löhnnung der Zuschneider . . .	" 10,623. 35	
7. Arbeitslöhne	" 60,807. 25	
8. Reitstiefel (Bundesbeitrag) und Militärschuhe	" 2,996. 90	
9. Beheizung, Beleuchtung, Verschiedenes	" 1,460. 35	
10. Unfallversicherung der Arbeiter	" 513. 80	
11. Verzinsung des Betriebskapitals	" 27,679. 55	
12. Mietzins	" 5,250. —	
13. Verwaltungskosten	" 14,000. —	
<i>Summa Ausgaben</i>	<u>Fr. 452,267. 10</u>	

Inventar auf 31. Dezember 1893.

1. Militärtücher	Fr. 108,303. 47
2. Tuchstücke, Knöpfe etc.	" 10,064. 99
3. Neue Kleider und Ausrüstungsgegenstände	" 597,920. 49
4. Neue Ersatzkleider an Unteroffiziere	" 18,382. 15
5. Bekleidung des Landjägercorps	" 19,550. 95
	<u>Fr. 754,222. 05</u>

Stand des Inventars auf 1. Januar 1893

Fr. 826,622. 13

Stand des Inventars auf 31. Dezember 1893

" 754,222. 05

Verminderung in 1893 Fr. 72,400. 08

Bilanz.

Die Einnahmen betragen	Fr. 519,797. 25
Die Ausgaben	Fr. 452,267. 10
Plus Inventarverminderung	" 72,400. 08
	<u>" 524,667. 18</u>
<i>Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 4,869. 93</u>

E. Pensionen.

1. Eidgenössische Pensionen.

Es wurden ausbezahlt:

Im I. Semester 1893 an 57 Berechtigte	Fr. 7,156 —
" H. " " " 61 "	" 7,628 —
<i>Total</i>	<u>Fr. 14,784. —</u>

2. Neapolitanische Pensionen.

Auf 1. Januar 1893 betrug die Zahl der Pensionierten	49 Mann.
Abgang	6 "
Bestand auf 31. Dezember 1893	<u>43 Mann.</u>

An dieselben wurden ausbezahlt:		
Pro II. Semester 1892	Fr. 7,508. 15	
" I. " 1893	" 7,434. 15	
Total	Fr. 14,942. 30	

3. Instruktoren-Invalidenfonds.

Durch den Tod des Herrn Adjutant Schumacher hat sich die Zahl der Pensionsberechtigten von 8 auf 7 Personen vermindert, welchen *Fr. 3700* ausbezahlt wurden.

F. Kasernenverwaltung.

Die Kaserne war während des ganzen Jahres ziemlich gleichmässig mit Truppen belegt, am stärksten verhältnismässig während der Monate März und April, auf welchen Zeitpunkt wegen der gleichzeitigen Anwesenheit verschiedener Corps ein fernerer provisorischer Kochherd im Souterrain der Kaserne erstellt werden musste. Dagegen war eine Umwandlung von Zimmern in Kantonemente dieses Jahr nicht notwendig geworden.

Die Teilnehmer am ersten von der Direktion des Innern angeordneten Hufschmiedkurse wurden im Frühjahr noch in der Kaserne untergebracht, diejenigen am zweiten nicht mehr, da im neuen Tierarzneischulgebäude nunmehr der nötige Raum zur Verfügung steht.

Da die Stallungen während des ganzen Jahres vom Centralremontedepot vollständig mit Beschlag belegt sind, mussten die Pferde der zu den Manövern des II. Armeecorps einberufenen Batterien Nr. 13 bis 18, der Parkkolonnen Nr. 6 und 10 und des Linientrains der III. Division, total ca. 920 Pferde, von der Gemeinde Bern einquartiert werden. Für Unterbringung der Pferde der Guidencompagnien Nr. 6, 7 und 9 wurde auf Rechnung der Eidgenossenschaft ein Stall in der Nähe der Kaserne gemietet und eingerichtet, ebenso für die Pferde der Offiziersbildungsschule der III. Division. Mit der Erstellung fernerer Stallungen sollte nicht länger zugewartet werden, der Mangel an solchen beeinträchtigt die hier stattfindenden Kurse und verhindert die Abhaltung von andern Kursen, welche sonst ganz gut hierher passen würden, schadet also der Frequenz des Waffenplatzes, zudem dürften im Mobilmachungsfall dadurch nicht unbedeutende Komplikationen entstehen.

Die sanitarischen Verhältnisse waren durchaus befriedigend, es traten keine ansteckenden Krankheiten auf, ein verdächtiger Fall, der sofort evakuiert wurde, erwies sich glücklicherweise weder als Scharlach noch als Typhus, wie befürchtet worden war. Die schon im Vorjahr geplante bessere Einrichtung der Kehrichtgruben und Schlotte wurde durchgeführt und hat sich bis jetzt gut bewährt.

Vom Kantonsbauamt wurden ausgeführt verschiedene Reparaturen an den Dachräumen des neuen Krankenstabes, von Krippenständern in den Hauptstallungen, der Brunnentröge hinter der Kaserne und auf dem Exerzierplatz, einer Anzahl Kaminhüte der

Kaserne, das Asphaltieren einer Anzahl ausgetretener Treppentritte, das Ausbessern von Zimmerdecken, der 4 grossen Seitenthüren zu den Stallungen. Ferner wurde das gläserne Zifferblatt der Kasernenuhr, welches schon längst gespalten und notdürftig geflickt worden war, durch ein neues aus Eisenblech ersetzt. Schliesslich wurden bei den 7 Brunnen der Kaserne und der Stallungen selbstschliessende Wasserhahnensstücke angebracht. Dieser Einrichtung glauben wir es verdanken zu müssen, dass wir im verflossenen Jahre zum erstenmal keine Kosten für Wassermehrkonsum über das von der Gemeinde Bern vertraglich zugesicherte Quantum hinaus bezahlen mussten, doch mag auch der im letzten Sommer überhaupt eingetretene Wassermangel dazu beigetragen haben. In der Wohnung des Kasernenverwalters wurde noch ein neuer Ofen aufgesetzt und ein alter neu montiert.

Als wünschenswerte, zum Teil recht dringende Einrichtungen müssen wir wieder anführen: Die Erstellung von Hydrantenköpfen auf der westlichen Seite der Kaserne und die Ausführung einer grössern Wasserleitung zur Erzielung eines stärkern Wasserdrukkes für den Fall von Feuersgefahr; die Erstellung von laufenden Brunnen in den obern Etagen der Kaserne; die Erstellung eines Duscheapparates mit temperiertem Wasser und die Erstellung eines Desinfektionsapparates, beides im Souterrain der Kaserne, wofür Studien bereits gemacht und die nötigen Räumlichkeiten vorhanden sind; ferner die Vergitterung der Arrestlokale unter der Wohnung des Kasernenverwalters. Sehr notwendig erscheint auch die Renovation von einer Anzahl Offizierszimmer und Reparatur der Böden und Wände vieler Mannschaftszimmer; es sind in dieser Beziehung bereits verschiedene Klagen von Truppen laut geworden, welche sich rasch vermehren dürften. Unhaltbar ist ferner der Zustand der Reitbahnen geworden und der meisten Fenster der Stallungen, zudem drängt die bessere Einrichtung der Arrestlokale in der Kaserne. Es ist klar, dass solche weitgehenden Reparaturen und neuen Einrichtungen aus dem ordentlichen Kredit der Baudirektion für den Unterhalt der Staatsgebäude nicht bewerkstelligt werden können, es wird für die gründliche Instandstellung der Kaserne und ihrer Dependenzen einmal ein Extrakredit bewilligt werden müssen, je eher desto besser.

Von Neuanschaffungen von Kasernenmaterial können bezeichnet werden der Bezug von 400 Offiziers- und 600 Mannschaftswolldecken, für welche im Budget ein specieller Kredit vorgesehen war; dieselben wurden nach allseitiger, gründlicher Prüfung vorgelegter Muster von der Firma Gebrüder Heiniger in Burgdorf bezogen. Ferner wurden angeschafft: 645 Kopfkissenanzüge, 66 Küchenschürzen, 50 Vorhänge für Offizierszimmer und Theoriesäle, 2 neue Kaloriferen für Offizierszimmer, 1 Briefkasten im Vestibule der Kaserne. Daneben wurde das Montieren und Umändern einer grössern Anzahl Rosshaar- und Lischenmatratzen besorgt.

Bei Anlass des grossen Wassermangels im Sommer 1893 musste unter 2 Malen, da die Wasserleitungen auf dem Beundenfeld gar kein Wasser mehr gaben, dasselbe per Wagen aus der Stadt hergeschafft wer-

den; es wurden hierfür grosse Landfässer gemietet, welche hinter der Kaserne aufgestellt wurden und den Truppen einige Tage lang das nötige Trink-, Koch- und Waschwasser abgaben.

Das Ergebnis der Kasernenverwaltung ist folgendes:

Einnahmen.

1. Vergütung des Bundes:	
a. Kasernement inkl. Reitbahnen und Übungsplätze	Fr. 64,000. —
b. Wasserversorgung, Abfuhrunternehmung und Reinigung	" 6,000. —
c. Auslagenvergütung für Beheizung, Beleuchtung etc.	" 4,350. 50
d. Vergütung von Taglöhnen für Erdarbeiten auf dem Exerzierplatz	" 21. —
2. Vergütung der Truppen für fehlende Effekten, Reparaturen, Bäder etc.	" 2,713. 35
3. Vergütung des Kasernenverwalters für Brennmaterial etc. anlässlich des Waschens von Westen etc.	" 1,569. —
4. Vergütung der Zeughausverwaltung und des Verwalters des eidgenössischen Hafermagazins für Glaserarbeiten	" 187. —
5. Vergütung der Direktion des Innern für Kasernement pro Hufschmiedekurs	" 147. 55
6. Vergütung des städtischen Quartieramtes für das Waschen von Leintüchern etc.	" 81. 57
7. Vergütung der Rubrik IV. H. 1a für Brennmaterial	" 86. —
8. Erlös von Ausschussdecken, Kehricht, Papier etc.	" 191. 90
9. Miet- und Pachtzinse:	
a. Kantine	Fr. 6000
b. Kasernierwohnung	" 400
c. Grasraub bei der Kaserne	" 100
	" 6,500. —
NB. Fr. 400 Mietzins für das Zimmer Nr. 43b wurde erst 1894 bezahlt.	
<i>Summa Einnahmen</i>	<i>Fr. 85,847. 87</i>

Ausgaben.

1. Besoldung des Verwalters	Fr. 3,000. —
2. Besoldung der Angestellten	" 1,860. —
3. Betriebskosten	" 32,026. 33
4. Anschaffung von Wolldecken	" 13,870. —
5. Mietzins	" 83,000. —

Summa Ausgaben Fr. 133,756. 33

Bilanz.

Die Ausgaben betragen Fr. 133,756. 33
Die Einnahmen nur " 85,847. 87

Mehrausgaben Fr. 47,908. 46

G. Pferdestellung, Fuhrwesen und Einquartierung.

Pferde hatten wir im Berichtsjahre gar keine zu stellen, dagegen 66 Requisitionsfuhrwerke — Proviant- und Bagagewagen — für die Übungen des II. Armeecorps; wir mieteten diese Wagen, je nach dem Standort des betreffenden Corps, in Bern, Aarberg, Murgenthal, Wangen a./A. und Biel zu Fr. 2 per Tag ein, woselbst auch die von uns geleitete Ein- und Abschätzung stattfand. Ferner beschafften wir die Fuhrwerke für den Gepäcktransport der Schwadron Nr. 8 von Bern nach Aarberg, der Schwadron Nr. 9 von Thun nach Muri und von da nach Aarberg, der Schwadron Nr. 13 von Sissach nach Muttenz und der Schwadronen Nr. 10, 11 und 12 von Bern nach Muri und Gümligen und von dort nach Thun.

Einquartierungen mussten angeordnet werden für ein Landwehr-Geniedetachement der II. Division in Biel, für die Dragonerschwadronen Nr. 9, 10, 11 und 12 in Muri und Gümligen und die Dragonerschwadron Nr. 13 in Murgenthal.

Bern, Ende Juli 1894.

Der Direktor des Militärs:

Stockmar.